



Bebauungsplan "Gemeinbedarfsgebiet" in der Stadt Schweich Kreis Trier-Saarburg

**Umweltbericht
mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung**



Februar 2014



Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung des Erläuterungsberichtes zum Umweltbericht mit der Fassung, die im Verfahren nach § 3 (2) BauGB offen gelegen hat und Gegenstand des Satzungsbeschlusses der Stadt Schweich war, übereinstimmt.

Stadt Schweich,

den _____

Herr Otmar Rößler
- Stadtbürgermeister -

Bearbeiter:

igr AG
Luitpoldstraße 60 a
67806 Rockenhausen
Telefon: +49 6361 919-0
Telefax: +49 6361 919-100

Rockenhausen, im Februar 2014

Beschlüsse:

Satzungsbeschluss: 20.02.2014



GLIEDERUNG

[Grundlage: Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c) BauGB]

1.	Einleitung	6
1.1	Vorhabenbereich/Ziele und Inhalte der Planung	6
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	7
1.3	Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	10
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	13
2.1	Bestandsaufnahme	13
2.1.1	Naturräumliche Gegebenheiten	13
2.1.2	Schutzgut Mensch	15
2.1.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen	16
2.1.4	Schutzgut Boden	18
2.1.5	Schutzgut Wasser	18
2.1.6	Schutzgut Klima/Luft	19
2.1.7	Schutzgut Landschaft	20
2.1.8	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	20
2.2	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	20
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	22
2.3.1	Darstellung des Eingriffes bei Durchführung der Planung	22
2.3.1.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	23
2.3.1.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen	24
2.3.1.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	25
2.3.1.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	26
2.3.1.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft	26
2.3.1.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	27
2.3.1.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	27
2.3.1.8	Wechselwirkungen	27
2.3.1.9	Zusammenfassung der Erheblichkeit der verbleibenden Eingriffe	28
2.3.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	29
2.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	29
2.4.1	Schutzgut Mensch	36



2.4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	37
2.4.3	Schutzgut Boden	37
2.4.4	Schutzgut Wasser	37
2.4.5	Schutzgut Klima/Luft	38
2.4.6	Schutzgut Landschaft	38
2.4.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	38
3.	Zusätzliche Angaben	39
3.1	Verwendete Verfahren und Quellen der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten	39
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	41
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	41

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes	6
Abbildung 2:	Lage des Plangebietes in der Stadt Schweich	7
Abbildung 3:	Externe Kompensationsfläche zur Offenhaltung in Fell E1 (Steillage)	34
Abbildung 4:	Externe Kompensationsfläche zur Offenhaltung in Schleich E2 (zurzeit Weinbergbrache)	35

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	28
Tabelle 2	Externe Ausgleichsmaßnahmen in den Gemeinden Fell und Schleich	33



Anhänge

- Anhang 1 Abwägungen
 - Anhang 1.1 Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (1) BauGB) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und deren Beachtung in der vorliegenden Planung
 - Anhang 1.2 Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (2) BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und deren Beachtung in der vorliegenden Planung
- Anhang 2 Abarbeitung Eingriffsregelung
 - 2.1 Gesamtbilanzierung gemäß Eingriffsregelung
 - 2.2 Bestandsplan
 - 2.3 Konflikt- und Maßnahmenplan
 - 2.4 Externe Kompensationsmaßnahmen
 - 2.4 Blatt 1 Externe Kompensation Fell
 - 2.4 Blatt 2 Externe Kompensation Schleich
 - 2.5 Pflanzlisten
- Anhang 3 Schalltechnische Untersuchungen
 - 3.1 Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan "Gemeinbedarfsgebiet" in der Stadt Schweich
 - 3.2 Schalltechnische gutachterliche Stellungnahme zum Ziel- und Quellverkehr/Lehrerparkplatz für das vorgesehene Schulzentrum innerhalb des Bebauungsplanes "Gemeinbedarfsgebiet" in Schweich
- Anhang 4 Bodengutachten
- Anhang 5 Bewertung Radonpotenzial

Hinweis:

Für die Abbildungen wurden teilweise Grundlagendaten des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz verwendet (Geobasis-DE/LVermGeoRP 2002-10-15)

1. Einleitung

1.1 Vorhabenbereich/Ziele und Inhalte der Planung

Ziel der Planung auf einer Fläche von ca. 4,0 ha ist die Ausweisung eines Schulstandortes mit unterschiedlichen Schulformen und einem Mischgebiet in der Stadt Schweich. Das Plangebiet befindet sich im nordwestlichen Bereich der Stadt Schweich. Der überwiegende Teil des Plangebietes ist landwirtschaftlich genutzt. Westlich und südlich angrenzend sind Ackerflächen, östlich liegt das in Entwicklung befindliche Wohngebiet Ermesgraben. Nördlich davon befindet sich ein bestehendes Gewerbegebiet. Im nordöstlich angrenzenden Bereich befindet sich das geplante Mischgebiet der Lebenshilfe.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes

Die Stadt Schweich liegt im Landkreis Trier-Saarburg und gehört zur Verbandsgemeinde Schweich. Sie ist Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung. Die ruhige Lage im attraktiven Moselland, die Nähe zu Trier und Luxemburg sowie die sehr guten Anbindungen an die A 602, die A 64 und die A 1 sind die Gründe für die positive Entwicklung der Wirtschaft, Bevölkerung und der damit verbundenen Infrastruktur. In Schweich leben derzeit ca. 7 000 Einwohner.

(Unmittelbar östlich angrenzend - bis zum Kreisverkehr/K 39 - wird zurzeit durch die Stadt Schweich das Baugebiet "Lebenshilfe" mit einem integrierten Kindergarten und einem Wohnheimkomplex entwickelt.)

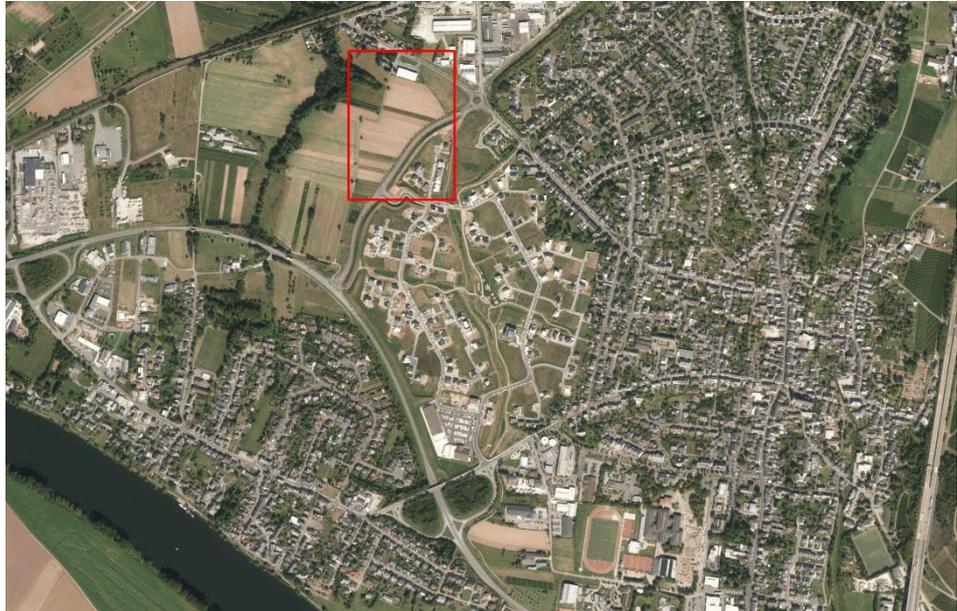


Abbildung 2: Lage des Plangebietes in der Stadt Schweich

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetze

Um die Belange des Umweltschutzes nach BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a ausreichend zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubringen, wird nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die darin ermittelten und bewerteten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplanes. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Abarbeitung der Eingriffsregel nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG wird dabei in den Umweltbericht integriert. Insbesondere sind dabei die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu berücksichtigen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich zur Kompensation der Beeinträchtigungen zu entwickeln.

Die Zuordnung von Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt sowohl verbal-argumentativ als auch flächenbezogen. Die Gesamtbilanzierung gemäß Eingriffsregelung ist in Anhang 2.1 tabellarisch sowie im Konflikt- und Maßnahmenplan (Anhang 2.3) dargestellt.



Als allgemeine Zielsetzungen sind nach § 1 Abs. 1 BNatSchG Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen [...] so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Diese Ziele werden durch Eingriffsvermeidungen und die Festsetzung von Schutz-/Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen für die Wiederherstellung von unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft umgesetzt.

Fachplanung

Landesentwicklungsplanung

Der Bereich um die Stadt Schweich ist im LEP IV als landesweit bedeutsamer Bereich für die landwirtschaftliche Nutzung sowie als landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus dargestellt. Aufgrund der Darstellungen im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich (siehe unten) sind die Festlegungen im LEP IV für das Plangebiet bei der nächsten Fortschreibung anzupassen.

Regionalplanung

Die Stadt Schweich ist im Regionalen Raumordnungsplan Trier (1985/1995) als Stadt mit der besonderen Entwicklungsfunktion der Bereiche Gewerbe, Wohnen und Erholung ausgewiesen.

Die Darstellungen im RROP zeigen für den Bereich des Bebauungsplanes "Ackerfläche" an.



Nach dem in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsplan liegt der Standort in einem Vorbehaltsgebiet Ressourcenschutz für das Landschaftsbild. Weiterhin unterliegen die Hangbereiche des geplanten Standortes dem Vorbehaltsgebiet Ressourcenschutz mit dem Schwerpunkt Boden. Entsprechend der Prinzipien des Gegenstromprinzips (siehe LEP) sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu behandeln.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist der nördliche Bereich des Plangebietes als gemischte Baufläche und als Fläche für Waldentwicklung oder freie Sukzession gekennzeichnet. Der südliche Teil des Plangebietes ist als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Eingetragen ist auch die Planung der K 39, die mittlerweile gebaut ist. Der Flächennutzungsplan ist als Teiländerung für die entsprechenden Bereiche des Plangebietes zu ändern.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Randbereich der Stadt Schweich, östlich des mindestens 100 m entfernten Merzbaches. Das geplante Baugebiet ist auf den dort vorhandenen intensiv genutzten Ackerflächen geplant. Für diesen Teilraum sind ein Aufbau von linienhaften Strukturen und eine Anreicherung mit höherwertigen Flächen innerhalb der geplanten Bebauung und im westlichen Bereich für die Biotopvernetzung und für die Verbesserung des Landschaftsbildes vorgesehen.

Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS-Planung)

In der Planung vernetzter Biotopsysteme für den Bereich Landkreis Trier-Saarburg und Stadt Trier sind in der Bestandskarte im Plangebiet Wiesen und Weiden mittlerer Standorte gekennzeichnet.

Im Zuge der Prioritäten Karte Nr. 3 sind im weiten Abstand zum Plangebiet im nordwestlichen Bereich der Meulenwald (Laubwälder mittlerer Standorte und ihre Mäntel, 11) und die südlich verlaufende Mosel (Talaue der Mosel, 2) eingetragen. Diese Prioritäten sind durch das Planvorhaben nicht betroffen.



Schutzgebiete

Im geplanten Baugebiet sind keine Schutzgebiete vorhanden. Der im westlichen Bereich außerhalb des Plangebietes verlaufende Merzbach und der angrenzende Auenbereich/bachbegleitende Erlenbach sind als schutzwürdiges Biotop nach § 30 BNatSchG klassifiziert und von lokaler Bedeutung. Demzufolge wurde das Baugebiet mit einem Mindestabstand von 100 m zum Merzbach konzipiert, um Beeinträchtigungen der Feuchtgebiete zu vermeiden.

Die im nordwestlichen (Meulenwald und Stadtwald Trier) und im östlichen Bereich (Moselgebiet von Schweich bis Koblenz) verlaufenden großräumigen Landschaftsschutzgebiete sind mehrere 100 m und jenseits bestehender Siedlungsflächen und klassifizierter Straßen ausreichend vom Plangebiet entfernt und werden durch das geplante Baugebiet nicht beeinträchtigt.

Das Plangebiet sowie die gesamte Stadt Schweich befinden sich nicht innerhalb des dort vorkommenden Landschaftsschutzgebietes.

1.3 Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier (06.12.2012)

Die Landwirtschaftskammer erhebt Bedenken gegen den Bebauungsplan und weist auf die 57 Bodenpunkte der landwirtschaftlichen Nutzflächen hin, die als sehr gut bis gut geeignet seien. Die landwirtschaftliche Situation würde bei Umsetzung des Bebauungsplanes erschwert. Hervorgehoben wird der angrenzende Betrieb Schneider, deren Existenz durch die heranrückende Bebauung bedroht wird.

Mit dem Betrieb Schneider und der Landwirtschaftskammer werden weiterhin Gespräche geführt, um die Situation für alle Seiten zu klären. Die Gemeinde Schweich versucht, die Beeinträchtigung hinsichtlich der Landwirtschaft zu minimieren und dem Betrieb Schneider verschiedene freiwerdende Agrarflächen anzubieten.



Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier (06.12.2012)

Im Plangebiet befinden sich nach aktuellem Stand keine Altablagerungen, Rüstungsaltsstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte. Sollten im Zuge der Baumaßnahme andere Verdachtsmomente auftreten, ist die SGD Nord zu informieren. Des Weiteren soll die Abwasserbeseitigung, Schmutz- und Niederschlagswasser ordnungsgemäß erfolgen. Alle Möglichkeiten einer Niederschlagswasserverwertung und -versickerung bzw. Zwischenspeicherung sind auszuschöpfen. Ebenso sollen neue Flächenbefestigungen wasserdurchlässig hergestellt werden. Ein Entwässerungskonzept soll auf Vorplanungsniveau vorgelegt werden und mit der SGD Nord abgestimmt werden.

Ein Regenwasserbewirtschaftungskonzept wurde mit der SGD Nord abgestimmt.

Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Schweich (28.11.2012)

Die Verbandsgemeindewerke Schweich erklären, dass die Trinkwasserversorgung über vorhandene Anlagen in der Bahnhofstraße und im Neubaugebiet "Ermesgraben" möglich ist. Löschwasser kann aus dem öffentlichen Leitungsnetz bis zu einer Größenordnung von 13,3 l/s (48 m³/h) sichergestellt werden. Ein Mehrbedarf muss über Zisternen und Löschteiche abgedeckt werden. Das anfallende Schmutzwasser kann über eine Erweiterung des Kanalnetzes und vorhandene Anlagen sachgerecht entsorgt werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das Niederschlagswasser vor Ort bewirtschaftet und versickert werden soll. Eine eventuelle Abflussverschärfung im Merzbach ist auszugleichen. Zu treffende Maßnahmen sind mit der SGD Nord in Trier abzustimmen.

Die Hinweise der Verbandsgemeindewerke Schweich werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier (17.12.2012)

Es erfolgten Hinweise auf die Immissionssituation im Hinblick auf das angrenzende nördliche Gewerbegebiet. Eine sachgerechte Abwägung soll im Zuge der Erstellung eines Lärmgutachtens, das sowohl Verkehrslärm als auch Gewerbelärm beinhaltet, erfolgen.



Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ein entsprechendes Lärmgutachten wird erstellt, das sowohl Verkehrslärm als auch Gewerbelärm gemäß TA Lärm thematisiert.

Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Mainz (17.12.2012)

Es ist kein aktueller Altbergbau unter Bergaufsicht vorhanden. Bezüglich Boden und Baugrund wird auf die einschlägigen Regelwerke verwiesen. Ebenso wird eine objektbezogene Baugrunduntersuchung empfohlen. Zu mineralischen Rohstoffen bestehen keine Einwände. Bezüglich Radon wird empfohlen, den Boden auf Radon zu untersuchen. Es sind Messungen im Gesteinsboden drei bis vier Wochen lang durchzuführen.

Diese Hinweise werden berücksichtigt und es erfolgt eine Bodenuntersuchung zunächst allgemein und später wird eine detaillierte ortsbezogene Untersuchung durchgeführt. Die Hinweise bezüglich Radon werden in einem eigenen Gutachten (Anhang 5) behandelt.

Stellungnahme der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Kreisentwicklung, Wirtschaft, Landwirtschaft, Weinbau, Trier (27.12.2012)

Im Umweltbericht seien Aussagen zu vorliegenden Naturschutzfachplanungen, z. B. dem Landschaftsplan, der Planung vernetzter Biotopsysteme des Landes sowie Gutachten zum Landschaftsbild und Artenschutz - im Zuge der Flächennutzungsplanfortschreibung - zu beachten. Sämtliche Untersuchungsergebnisse und Gutachten sind dem Umweltbericht beizufügen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Archäologie, Außenstelle Trier (21.12.2012)

Es erfolgten Hinweise, dass seit 2009 eine archäologische Fundstelle bekannt ist und im Bereich der Parzellen 343/3 bis 335/7 mehrfach römische Münzen aufgefunden wurden, die auf eventuell vorkommende römische Bauten hindeuten.

Diese Hinweise werden berücksichtigt. Gemäß Abstimmung mit dem Landesamt wird bei den Bauarbeiten besondere Sorgfalt diesbezüglich erfolgen. Während der Bauarbeiten werden weitere Untersuchungen stattfinden.



2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegung zu geben.

Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen werden deutlich herausgestellt, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zur Kompensation erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

Durch die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004) und das daraus abgeleitete Umweltschadengesetz (Fassung 2013) soll auf der Grundlage des Verursacherprinzips ein Ordnungsrahmen für die Umwelthaftung auch bezüglich der Biodiversität (Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna) geschaffen werden. Der vorliegende Umweltbericht ist - i. V. m. der darin enthaltenen Abarbeitung der Eingriffsregelung - damit für die Rechtssicherheit der Planung von zentraler Bedeutung.

2.1 Bestandsaufnahme

2.1.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Naturräumliche Gliederung¹

Zur räumlich ökologischen Einordnung von Bereichen in einem großräumigeren Zusammenhang werden "naturräumliche Einheiten" (Naturräume) als Ordnungskategorien definiert.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum "Trierer Moseltal" der naturräumlichen Großlandschaft "Moseltal" (25). Südlich der Mosel grenzt der Landschaftsraum "Leiwener Moselrandhöhen" (250.10) an.

¹ teilweise übernommen aus: Landschaftsräume in Rheinland-Pfalz
(http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=170.01)



Der Landschaftsraum "Neumagener Moselschlingen" ist durch die Mosel charakterisiert. Von der ausgedehnten Trierer Talweitung kommend bildet die Mosel ab Schweich mit dem Eintritt in das Rheinische Schiefergebirge Richtung Westen ein bis zu 300 m tief eingeschnittenes Tal.

Die Flusslandschaft der Mosel (ca. 900 m südlich/südöstlich des Baugebietes) ist charakterisiert durch ausgeprägte Talmäander, die wechselseitig steile Prallhänge und breit angelegte Gleithänge aufweisen. Die felsreichen Prallhänge bilden zu den Moselrandhöhen einen schroffen Übergang mit z. T. fast senkrecht abfallenden Talflanken, während die Gleithänge mit einer Abfolge typischer Flussterrassen mit Sedimentschichten aus Flusskiesen, Sanden und Lehmen stufenförmig zu den Randhöhen hin aufsteigen. Die Talhänge sind von einzelnen, kerbtalförmig tief eingeschnittenen Tälern (v. a. durch Dhron, Salm und Fellerbach als weitgehend naturnahe Gewässer) und einigen kleineren Bächen mit nur schwach eingetieften Tälern gegliedert.

Relief/Geologie

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Mosel in der Stadt Schweich und weist ein geringes Gefälle von Norden nach Süden auf. Der südliche Bereich des Plangebietes liegt auf einer Höhe von 141,9 müNN. Die nördliche Grenze des Geltungsbereiches befindet sich auf 146,6 müNN. Auf dem geplanten Baugebiet existiert demnach ein Höhenunterschied von 4,7 m.

Ausschlaggebend für die Ausprägung des Reliefs, die Bodenbildung sowie den Oberflächen- und Grundwasserhaushalt ist der geologische Aufbau (Gesteine, Tektonik etc.) einer Region.

Der überwiegende Teil des Verbandsgemeindegebietes Schweich wird von Tonschiefer, dem sogenannten "Hunsrückschiefer" der unteren Stufe des Unterdevons geprägt. Vereinzelt sind in die Hunsrückschiefer auch Diabasgänge eingeschaltet, die Erze in abbauwürdigen Konzentrationen führen können. Nach Nordwesten schließt sich die Stufe des Mittleren Buntsandsteins an. Im Bereich der Stadt Schweich findet man die Terrassen der Mosel und von deren Nebenflüssen, sodass mit dem Vorkommen von Kies und Sand zu rechnen ist.²

² aus: Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Schweich (1997); aufgestellt von Büro für Landespflege, Egbert Sonntag. Schweich/Riol.



Heutige Potenzielle Natürliche Vegetation/hpnV

Die Einheiten der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation (hpnV) sind aus den heutigen standörtlichen Gegebenheiten abgeleitet. Sie geben an, welche Pflanzengesellschaften sich ohne Einfluss des Menschen auf die vorhandenen Standortverhältnisse einstellen würden. Sie sind damit Ausdruck des natürlichen Standortpotenzials des Untersuchungsraumes.

Im Plangebiet der Schweich befindet sich Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum Milio-Fagetum), in einer mäßig basenarmen und mäßig frisch bis frischen Variante.

Aktuelle Flächennutzung

Das Planungsgebiet ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Südlich grenzen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen an, im Osten und Norden liegt der besiedelte Bereich von Schweich. Westlich befinden sich Gehölzflächen (Eschenwald) eingerahmt von Wiesenflächen. Daran grenzt der Auenbereich des Merzbaches an. Dieser ist ein hochwertiges, pauschal geschütztes Biotop, das inklusive Umfeld zu erhalten ist.

2.1.2 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte in der Bauleitplanung, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, wie Erholung, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung.

Dem Plangebiet kommt in seinem aktuellen Zustand eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Mensch zu. Es gehen von ihm keine erkennbaren bedeutenden schädlichen Einflüsse für die menschliche Gesundheit aus (Altlasten). Im Norden befindet sich ein Gewerbegebiet und im nordöstlichen Bereich das geplante Mischgebiet Lebenshilfe. Im östlichen Bereich befindet sich das Neubaugebiet "Ermesgraben".

Gemäß dem Mapserver des Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotential ermittelt wurde ("Erhöhtes Radonpotenzial (40 bis 100 kBq/m³) mit lokal hohem (> 100 kBq/m³) Radonpotential in und über einzelnen Gesteinshorizonten").



Eine Radonmessung in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes wird dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich gegebenenfalls für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. Werden hierbei tatsächlich Werte über 100 kBq/m³ festgestellt, wird angeraten bauliche Vorsorgemaßnahmen im Kellerbereich zu treffen, um den Eintritt des Radons ins Gebäude weitgehend zu verhindern (siehe Anhang 5).

Altlasten oder Altablagerungen sind im Plangebiet nicht bekannt. Die bestehende Lärmkulisse durch den Verkehr wird im Anhang 3.1 vor dem Hintergrund der künftigen Nutzung bewertet (siehe auch Kap. 2.3.1.1).

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist durch intensiv geprägten Ackerbau gekennzeichnet und charakteristisch für die Umgebung der Stadt Schweich. Der westlich entlang des Baugebietes verlaufende Wirtschaftsweg wird für die lokale Tageserholung genutzt. Er bleibt auch bei der Entwicklung des Baugebietes erhalten.

2.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Reale Vegetation:

Im Plangebiet befinden sich überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen, wobei eine kleine Teilfläche im Süden als Pflanzbeet (Schnittblumen) genutzt wird. Im nördlich angrenzenden Bereich befindet sich ein bestehendes Gewerbegebiet. Am westlichen Rand des Plangebietes stehen vereinzelt Obstbäume mittleren Alters mit ca. 35 cm Stammdurchmesser, die als potenzielles Teilhabitat für verschiedene Arten dienen. Kennzeichnend sind hier der hohe Totholzbestand und die extensive Nutzung.

Im östlichen Bereich entlang der äußeren Plangebiets wurde im Zuge des Neubaus der K 39 eine Baumreihe mit Winterlinden gepflanzt, die durch das Baugebiet nicht tangiert wird. Das Umfeld ist ebenso weitgehend stark anthropogen überformt (K 39, Gewerbe, Siedlung, Ackerflächen). Eine Ausnahme bildet die westlich gelegene Merzbachau inklusive naturnaher Strukturen im Umfeld (Feuchtwiese, Eschenwäldchen).

Tierwelt/Artenschutz:

Die besonders und streng geschützten Arten sind nach § 7 (2) Nr. 13, 14 BNatSchG in Verbindung mit § 44 BNatSchG bei der Planung zu berücksichtigen.



Für das Plangebiet wurde aufgrund der gesamten naturräumlichen Ausstattung insbesondere Richtung Westen/Merzbach aus Vorsorgegründen zur Vorkommeneinschätzung eine *Fledermauserfassung* durchgeführt. Dazu wurde am 26.06.2012 eine Kartierung von potenziellen Fledermausquartieren vorgenommen, bei dieser wurden Baumhöhlen, Spalten in Baumstämmen und höhlenförmige Astlöcher näher untersucht.

Des Weiteren folgte eine Artbestimmung der insgesamt streng geschützten Fledermäuse (sgA) durch Auswertung von Ortungslauten durch Ultraschall mithilfe eines Ultra Sound Detektors D240 Pettersson. Ebenso wurde das Flugverhalten der Fledermäuse unter Nutzung des Heterodyn-Verfahrens überprüft und eine Rufanalyse mit Batsound (Pettersson) analysiert. Die Detektorbegehungen fanden am 26.06.2012, 25.07.2012 und 01.10.2012 jeweils während der Dämmerungsphasen bis zum Morgengrauen bei schwach-windigen bis windstillen Verhältnissen und Temperaturen zwischen 8/11 °C und 18/19 °C statt.

Festgestellt wurden Nahrungsflüge der Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) und des Kleinen bzw. Großen Abendseglers (*Nyctolus lesteri* bzw. *noctala*) sowie Balzflüge der Zwergfledermaus im nordwestlichen Untersuchungsgebiet (außerhalb des Plangebietes). Die entsprechenden Quartiere liegen höchstwahrscheinlich an der nördlich angrenzenden Bebauung (siehe Anhang 2.2). Dies entspricht dem FÖA-Gutachten (2012) zu windkraftsensiblen Arten (hier Fledermäuse) der betroffenen Messtischblätter 43831, 44088 und 44089.

Daraufhin wurde ein potenzielles Tagesversteck in einem der Apfelbäume aufgenommen und die westlich angrenzenden Strukturen sind als potenzielles Quartier der festgestellten Arten aufzunehmen. Konkrete Wochenstuben oder auch potenzielle Winterquartiere wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes (das auch die Merzbachau einbezog, siehe Anhang 2.2) nicht festgestellt.

Die im und am Plangebiet vorhandenen Bäume auf den intensiv genutzten Ackerflächen sowie die überformten anthropogenen Flächen sind ökologisch weitgehend mittlerer und geringer Wertigkeit, bieten jedoch den dort lebenden Tieren (wie Vögeln, Kleinsäugetern, Insekten), Entwicklungs- und Rückzugsmöglichkeiten. Für die durch intensive anthropogene Überprägung gekennzeichneten Biotope sind nach einer artenschutzfachlichen Gesamteinschätzung inklusive der Biotoptypenkartierung keine Vorkommen weiteren durch die Planung gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erwarten.



Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte für mobile Arten sind nicht zu erwarten. Ebenso sind durch randliche Effekte auf den Merzbach keine wesentlichen Lebensraumbeeinträchtigungen gegeben.

Weitere Arten sind entsprechend artenschutzrechtlich bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht näher zu untersuchen.

2.1.4 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein und besitzt aufgrund seiner natürlichen und funktionellen Nutzungsmöglichkeiten eine entscheidende Lebensgrundlage für den Menschen. Ebenso übernimmt der Boden wichtige Funktionen hinsichtlich des Naturhaushaltes von Flora und Fauna. Er ist entscheidend für die Funktionen im Wasserhaushalt und beim Kohlenstoffkreislauf. Seine Entstehungsgeschichte kann lange geologische Zeiträume umfassen und kann durch kurzzeitige Eingriffe des Menschen entscheidend verändert werden. Diese Eingriffe können in diesem Sachverhalt durch Verdichtung und Versiegelung des Bodens entstehen.

Im Plangebiet kommen Sand-, Schluff- und Tonsteine vor. Aufgrund der teilweise intensiven Bewirtschaftung ist davon auszugehen, dass der Boden stark anthropogen überformt ist. Es ist davon auszugehen, dass durch Zufuhr von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln der Stoffhaushalt der dortigen Böden bereits nicht mehr den natürlichen Verhältnissen entspricht.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Der Bereich um die Stadt Schweich wird durch die Mosel dominiert, die südlich des Baugebietes verläuft. Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Westlich des Plangebietes verläuft der Merzbach im äußeren Bereich der Ortslage.

Bestehende oder geplante Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Gemäß den Informationen des Geoportals Wasser der Wasserwirtschaftsverwaltung von Rheinland-Pfalz wird das Grundwasser im Plangebiet als nicht bzw. schwach versauert eingestuft.



2.1.6 Schutzgut Klima/Luft

Laut Deutschen Wetterdienst gehört der Bereich Trier entsprechend seiner Lage großklimatisch betrachtet zu der gemäßigten Klimazone "Mitteleuropas", insbesondere zum Klimabezirk Südwestdeutschland. Ohne Berücksichtigung lokaler orographischer Modifikationen herrschen in Mitteleuropa und somit auch im Untersuchungsgebiet der Stadt Schweich, während des ganzen Jahres großräumig überwiegend Westwinde vor. Die von der Zirkulation gesteuerten Tiefdruckgebiete ziehen überwiegend über den nördlichen Teil Deutschlands hinweg ostwärts. Nur die Ausläufer beeinflussen das Untersuchungsgebiet in abgeschwächter Form.

Der Talraum des Landschaftsraumes "Trierer Moseltal" von Konz bis Schweich weist ein eigenständiges, wärmebegünstigtes Lokalklima auf, das sich durch höhere Durchschnittstemperaturen und geringere durchschnittliche Niederschlagsmengen als auf den umgebenden Moselrandhöhen auszeichnet.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der Stadt Schweich und für die nähere Bezeichnung des lokalen Klimas werden die Klimadaten der Station Trier-Petrisberg herangezogen. Diese sind wie folgt:

- mittlere Januar-Temperatur: 0,9 °C
- mittlere Juli-Temperatur: 17,6 °C
- durchschnittliche Jahrestemperatur: 9,1 °C
- durchschnittlicher jährlicher Niederschlag: 784 mm
- mittlere jährliche Sonnenscheindauer: 1 573 h

Speziell das vorhandene Geländere relief wirkt sich auf die Klimaparameter Temperatur, Niederschlag, Bewölkung und Wind aus. Die Stadt Schweich liegt nach dem erstellten Klimagutachten vom Jahr 1998 im Gebiet eines Kaltluftsammlbereiches, der die gesamte Niederung der Stadt und des Umlandes umfasst. Jedoch befindet sich das Plangebiet nicht in einem Bereich mit stärkerem Kaltluftabfluss oder in einer Frischluftschneise. Die Abflussrichtung der Kaltluft ist in Richtung der Merzbachau gerichtet und nicht in Richtung der Hauptsiedlung Schweich.



2.1.7 Schutzgut Landschaft

Es befinden sich angrenzend an die bestehende Ortslage grundsätzlich mehrere landwirtschaftlich genutzte Flächen, die durch verschiedene Gehölzstrukturen gegliedert sind. Das charakteristische Bild der Stadt Schweich besteht aus Wohngebieten mit Grünflächen innerhalb der öffentlichen und privaten Grundstücke. Im nördlichen Bereich der Stadt Schweich befindet sich ein Gewerbegebiet mit dem Anschluss des Bahnhofbereiches.

Das Plangebiet befindet sich im nordwestlichen äußeren Bereich der Stadt Schweich und wird landschaftlich betrachtet vom Auenbereich des Merzbaches im Westen begrenzt, der als ein hochwertiges, geschütztes Biotop angesehen wird. Dieses Biotop hat damit eine große Bedeutung für das Landschaftsbild im westlichen Randbereich der Stadt Schweich. Darüber hinaus befinden sich am Rand des Plangebietes Gehölze als gliedernde und belebende Elemente. Im Westen sind dies vereinzelt Obstbäume und im Osten eine straßenbegleitende Linden-Baumreihe.

2.1.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Unter Kultur und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen.

Für das Plangebiet bestehen im südlichen Bereich Hinweise für das Vorkommen römischer Funde.

2.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Sinne des Vermeidungsgebotes ist zunächst grundsätzlich die Realisierung des Vorhabens an diesem Standort zu prüfen.

Standortalternativen

Um das vorhandene Angebot an Bauland bezüglich eines Schulstandorts beurteilen zu können, wurden mögliche Standorte in der Ortslage der Stadt Schweich betrachtet. Dabei stellte sich heraus, dass keine vergleichbaren Standortalternativen innerhalb der Stadt Schweich für die Errichtung eines Schulgeländes in dieser Größenordnung zur Verfügung stehen.



Im Ergebnis wurde der Bereich westlich der Ortslage als Plangebiet gewählt. Gründe für diesen Standort liegen einmal auf der Nähe zum Bahnhof, der sich in nördlicher Richtung fußläufig erreichen lässt. Des Weiteren ist somit gewährleistet, dass ein lokaler Anschluss für die umliegenden Nachbargemeinden gegeben ist. Die Schüler aus den Nachbargemeinden können somit gut das neu geplante Schulgelände mit der Bahn erreichen. Bezüglich der künftigen Schüler ist gleichzeitig zu erwarten, dass ein großer Teil im angrenzenden Baugebiet "Ermesgraben" wohnt und somit das Schulgebäude sehr gut erreichen kann.

Ebenso ist eine gute fußläufige Erreichbarkeit von nahe gelegenen Einkaufsmöglichkeiten gegeben. Aufgrund der geplanten Schulgebäude (mit Grundschule, Förderschule und integriertem Kindergarten aus Bebauungsplan "Lebenshilfe" an einem Standort zur besseren Inklusion) ist eine gewisse Mindestgröße des Geländes Voraussetzung, um das Planvorhaben umzusetzen. Da das Plangebiet im westlichen Außenbereich der Stadt Schweich auf einer vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche angelegt werden soll, sind auch keine naturschutzfachlich hochwertigen Flächen betroffen.

Ausführungsalternativen am gleichen Ort

Gemäß des BNatSchG (2013) sind im Zuge des Vermeidungsgebotes Ausführungsalternativen am gleichen Ort zu prüfen. Ökologisch hochwertige Strukturen werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Entgegen ursprünglicher Überlegungen wurde mit dem Plangebiet von dem westlich gelegenen Merzbach abgerückt. So wurde erreicht, dass der minimale Abstand des Baugebietes zum Merzbach 100 m betragen wird. Auch baubedingt werden Eingriffe in den Auenbereich (inklusive der angrenzenden Feuchtwiese und Eschenwäldchen, siehe Anhang 2.2) durch die Schutzmaßnahme M1 vermieden (kein Bodenauftrag/Baustellenzufahrt/BE-Fläche nordwestlich des Plangebietes).

Ein schonender Umgang mit Boden, anfallenden Niederschlagswasser und zu schützenden Baumbestand ist durch die vorgeschlagenen Maßnahmen M1 bis M8 soweit wie möglich realisiert. Durch die Maßnahme M5 und M6 wird der Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen innerhalb und unmittelbar außerhalb des Plangebietes sichergestellt.

Aus Vorsorgegründen sollte die Räumung des Baufeldes zur Vermeidung von Individuenverlusten im Zuge der Reproduktion (z. B. ubiquitäre Vögel) vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt werden.



2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

2.3.1 Darstellung des Eingriffes bei Durchführung der Planung

Im Plangebiet "Gemeinbedarfsgebiet" ist eine bauliche Nutzung als Misch- und Sondergebiet geplant. Die zusätzliche Bebauung des Baugebietes führt zu Veränderungen des Bestandes. Hierdurch sind folgende Beeinträchtigungen von Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet zu erwarten:

Baubedingt:

- Abschieben von Oberboden, Bodenverdichtung
- Lagern von Baumaterial außerhalb von Baustellen
- Lärm, Erschütterungen und Emissionen durch Baufahrzeuge

Anlagenbedingt:

- Verlust von offenem landwirtschaftlich genutzten Boden und von Versickerungsflächen, somit auch von im biologischen Sinn produktiver Oberfläche
- Erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser
- Artenverschiebung bei der Tierwelt: Die durch den Bebauungsplan vorbereitenden Veränderungen führen zu einer Verdrängung der Tierarten im Plangebiet sowie auf den angrenzenden Flächen
- Veränderung des Landschaftsbildes

Die Erschließung und Bebauung des Baugebietes führt zu folgenden Flächenversiegelungen:

- Mischgebiet/zusätzliche Versiegelung	335 m ²
- Sondergebiet Schule	21 098 m ²
- zusätzliche Verkehrsflächen (innere Erschließungsstraße, Gehweg, Stellplätze)	<u>4 801 m²</u>

Gesamtversiegelung/Eingriff **26 234 m²**

(detaillierte Bilanzierung: siehe Kap. 2.1)



Betriebsbedingt:

- gegebenenfalls steigende Lärmbelastung in den angrenzenden Straßen (durch Zulieferverkehr, sonstige Fahrten und Mitfahrerfahrten)
- Es entstehen keine weiteren wesentlichen betrieblichen Belastungen, da die vorgesehenen Nutzungen (zusätzliche Schulen) recht emissionsarm sind. Der zusätzliche Ziel- und Quellverkehr durch den Lehrerparkplatz bewirkt keine Überschreitung des maßgebenden Orientierungswertes, sodass diesbezüglich keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen erforderlich sind (siehe Anhang 3.2).
- Entstehende Emissionen werden durch bestehende Emissionsquellen entlang der K 39, dem angrenzenden Gewerbe und der Straße "Am Bahnhof" weitgehend abgeschirmt (siehe Anhang 3.1).

Insgesamt betrifft der Eingriff keine ökologisch hochwertigen Strukturen. Es handelt sich um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Ökologisch besonders sensible Bereiche sind nicht betroffen. Das § 30 Biotop entlang des Merzbaches (westlich) wurde durch eine Variantenoptimierung geschont.

Für die verschiedenen Kompartimente des Naturhaushaltes ergeben sich daraus die folgenden Auswirkungen (flächenhafte Bilanzierung des Eingriffes in Anhang 2.1).

2.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Durch die Erschließung der Ackerflächen durch das neue Baugebiet kommt es zu zusätzlichem Verkehrsaufkommen hinsichtlich der an- und abfahrenden Busse sowie Privat-Pkw. Da die Zufahrt direkt von der K 39 und von der Straße "Am Bahnhof" erfolgt, ist mit einem leichten Anstieg des Verkehrsaufkommens in diesem Gebiet zu rechnen.

- K 1 - bestehende Lärmbelastung der K 39 wird durch den zusätzlichen An- und Abfahrtsverkehr hinsichtlich des geplanten Schulgebietes erhöht



Für die künftigen geplanten schulischen Nutzungen sind der Verkehrslärm und -immissionen entlang der Straßen relevant. Diese werden in einer eigenständigen Schalltechnischen Untersuchung (Anhang 3.1) ermittelt und bewertet. Die darin entwickelten aktiven und passiven Schutzmaßnahmen sind im vorliegenden Rechtsplan bzw. den Textlichen Festsetzungen aufgeführt. Außerhalb des Plangebietes sind darüber hinaus keine Maßnahmen erforderlich.

Die bestehende Nutzung des Weges westlich des Plangebietes für die ortsnahe Tageserholung kann beibehalten werden.

Der zusätzliche Ziel- und Quellverkehr des Lehrerparkplatzes erzeugt ebenfalls zusätzlichen Lärm und betrifft damit das Schutzgut Mensch (Anhang 3.2). Die maßgeblichen Orientierungswerte für Misch- und allgemeine Wohngebiete werden nicht erreicht.

2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet weist insgesamt eine geringe bis teilweise mittlere Wertigkeit bezüglich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen auf. Dennoch geht durch die Bebauung Lebensraum von Tieren und Pflanzen verloren.

- K 2 - Inanspruchnahme von überwiegend Ackerflächen und einem kleinflächigen Rasen, die als Teil-Lebensraum für ubiquitäre Tier- und Pflanzenarten dienen (es sind keine ökologisch hochwertigen Biotopflächen betroffen). Dadurch gehen potenzielle Flächen für die Entwicklung von hochwertigen Lebensräumen verloren.
- Abwanderung der Tierarten auf angrenzende Flächen, vor allem auf den Auenbereich des Merzbaches im Westen.
- (Kein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erkennbar - bei Gehölzerhalt entsprechend M5 und M6 im Anhang 2.2)



Die in Kapitel 2.1.3 angegebenen potenziell vorkommenden Fledermausarten wurden durch die Ortsbegehungen und Analysen erfasst sowie Flugrouten, potenzielle Tagesverstecke und potenzielle Quartiere untersucht. Hinsichtlich der nachgewiesenen Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie des Kleinen und Großen Abendseglers (*Nyctalus leisleri*, *noctula*) konnte festgestellt werden, dass keine Verstöße gegen einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich Fledermausfauna vorliegen.

Entsprechend des aktuellen Planungsstandes mit dem Erhalt aller Gehölzbestände sind keine wesentlichen Störungen und keine Tötungen von besonders und streng geschützten Fledermausarten erkennbar. Auch das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten trifft hier nicht zu, da keine Wochenstuben oder sonstige für die Fortpflanzung relevanten Teilhabitate durch die Planung betroffen sind.

Auch weitere Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten sind nicht zu erwarten, da für die vor Ort zu erwartenden ubiquitären Arten ausreichende naturräumliche Potenziale in der Umgebung zur Verfügung stehen, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht anzunehmen. Eine Zerstörung oder wesentliche Beeinträchtigung von Lebens- oder Teillebensräumen dieser Bestände auf den landwirtschaftlichen Flächen, Gewerbe- und Verkehrsflächen ist auch vor dem Hintergrund der umfangreichen Schutzmaßnahmen auszuschließen. Das langfristige Überleben der Populationen kann als sehr wahrscheinlich angesehen werden.

2.3.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die Erschließung und die Bebauung haben vor allem einen Bodenabtrag, Umlagerungen, Verdichtung sowie Bodenversiegelung zur Folge. Die negativen Auswirkungen sind:

- K 3 - Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die Trennung von der Atmosphäre infolge von Versiegelung/Überbauung.

Im jetzigen Zustand ist der natürliche Bodenaufbau bereits stark anthropogen durch den intensiven Ackerbau überformt.

Bodenabtrag bedeutet außerdem, dass dieser häufig unter ökologisch problematischen Bedingungen andernorts abgelagert werden muss. Zudem besteht insbesondere während der Bauphase die Gefahr der Kontamination der Böden durch Schadstoffe.



Durch die Flächenversiegelung geht belebter Boden auf Dauer verloren, der für den Naturhaushalt in seinen Funktionen nicht wieder herstellbar ist und daher gleichwertig zu kompensieren ist.

2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Infolge der Überbauung und der Versiegelungen in dem geplanten Baugebiet ergeben sich für die Wasserpotenziale folgende negativen Auswirkungen:

- K 4 - Minimierung der Grundwasserneubildungsrate
- Anstieg des oberirdischen Wasserabflusses

Die Verdichtung des Oberbodens bewirkt im Plangebiet generell eine verringerte Versickerungsleistung. Oberflächengewässer sind durch die Maßnahmen nicht betroffen.

2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft

Die Überplanung des Gebietes führt zu steigendem Verkehrsaufkommen sowie zu vermehrten Emissionen. Die geländeklimatischen Funktionen des Gebietes werden dadurch wie folgt negativ beeinträchtigt:

- K 5 - vermehrte Emissionen und Lärmbelastungen durch gestiegenes Verkehrsaufkommen
- Verlust von kleinklimatischer Ausgleichsfläche mit sehr geringer Versorgungsfunktion für den Ortsteil Issel
- Sauerstoff- und wasserdampfreiche Kaltluft dringt wegen der Lärmschutzwalles entlang des Baugebietes Ermesgraben und der dort verlaufenden K 39 nicht in Richtung Südosten vor. Auch die positiven Effekte für Issel (das in Richtung Süden entlang der Hangneigung zur Mosel liegt) sind nur gering. Die stark frequentierte B 53 stellt eine erhebliche Barriere für den Frischlufttransport dar.



2.3.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Durch die Erschließung und die Bebauung wird das Landschaftsbild bedeutend verändert:

- K 6 - großräumige Erweiterung des Siedlungsgebietes
- Bebauung der landwirtschaftlich genutzten Fläche in der Nähe zum Auenbereich des Merzbaches (Änderung der Kulissenwirkung)

2.3.1.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Es liegen Hinweise auf römische-archäologische wertvolle Vorkommen im südlichen Planbereich vor.

Eine entsprechende Begleitung der Bauarbeiten durch die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, ist vorzusehen.

2.3.1.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgüter zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die Bebauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser und die Lebensraumeigenschaften der Böden zählen. Der Oberflächenwasserabfluss wird erhöht, während die Versickerung eingeschränkt wird. Aufgrund der Vorbelastung der vorliegenden Böden sind die Umweltfolgen (z. B. gegenüber einem natürlichen Waldboden oder sonstigen ungenutzten Flächen) als weniger erheblich zu beurteilen.

- K 7 - Durch den betriebsbedingten zusätzlichen Verkehr sowie zusätzliche Emissionen werden sämtliche Kompartimente des Naturhaushaltes schutzgutübergreifend beeinträchtigt.



2.3.1.9 Zusammenfassung der Erheblichkeit der verbleibenden Eingriffe

Tabelle 1 Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	erhöhtes Verkehrsaufkommen und bestehende Emissionskulisse insbesondere für geplante Nutzungen erhöhte Radonbelastung möglich	°°°
Tiere und Pflanzen	Inanspruchnahme von Teil-Lebensräumen; Abwanderung auf angrenzende Flächen	°°
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung	°°°
Wasser	Geringfügige Minimierung der Grundwasserneubildungsrate; Anstieg des oberirdischen Wasserabflusses	°
Klima/Luft	Vermehrte Emissionen; Verlust von kleinklimatischer Ausgleichsfläche	°
Landschaft	Vergrößerung des Siedlungskörpers; Überformung von landwirtschaftlich genutzter Fläche	°°°
Kultur- und Sachgüter	Aufgrund möglicher römischer Funde im südlichen Plangebiet ist die Generaldirektion Archäologie im Zuge der Bauarbeiten zu beteiligen	°
Wechselwirkungen	Versiegelung von Boden - Verlust der Bodenfunktionen - Verlust der Funktionen des Wasser- und Klimahaushaltes - Verlust von Lebensraum	°°

°°° sehr erheblich/ °° erheblich/ ° weniger erheblich/ - nicht erheblich



2.3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die im Bebauungsplan dargestellte Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche zur Errichtung verschiedener Schulformen würde der Ackerbau im Plangebiet voraussichtlich weiter fortgeführt werden. Insgesamt käme es bei Nichtdurchführung der Planung zu keinen Eingriffen in die verschiedenen Schutzgüter.

Ohne die geplante Ausweisung des Baugebietes "Gemeinbedarfsgebiet" könnte aber der Bedarf an Baugrundstücken zur Errichtung verschiedener Schulgebäude nicht ausreichend gedeckt werden. Die Gemeinde hätte keine Entwicklungsmöglichkeiten. Es käme auch nicht zur langfristigen ökologischen und gestalterischen Verbesserung ehemaliger und bestehender Weinbergsflächen (externe Ausgleichsmaßnahmen), was sich positiv auf alle Schutzgüter auswirkt.

2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die nachfolgend aufgeführten landespflegerischen Maßnahmen sind als Kompensationsmaßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich der Intensität der Eingriffe und zur gestalterischen Aufwertung der geplanten Baumaßnahme zu verstehen.

M1 Schutz des Bodens

Die im Zuge der Baumaßnahme entstehenden Verdichtungen des anstehenden Bodens außerhalb des Baugebietes durch die Bautätigkeiten sollten nach Abschluss der Arbeiten beseitigt werden.

Der Oberbodenabtrag ist auf das technisch absolut erforderliche Maß zu reduzieren. Bei der Abfuhr von Aushubmaterialien während der Bauphase sind die LAGA-Bestimmungen zu beachten.



M2 Verwendung versickerungsfähiger Materialien

Bei der Befestigung von interner Erschließung/Verkehrsflächen und Stellplätzen/Parkflächen sollen nur versickerungsfähige Beläge (z. B. Drainpflaster, breitfugig verlegtes Pflaster, wassergebundene Decke, Hydroflor-Pflaster, Betongrasplatten) verwendet werden (§ 9 Abs. 4 und 11 BauGB in Verbindung mit LBauO). So werden insbesondere negative Einflüsse auf das Wasserpotenzial gemindert.

Der Eintrag von schädlichen stofflichen Einträgen in das Erdreich ist dabei zwingend zu vermeiden.

M3 Begrünung des gesamten Plangebietes

Das gesamte Plangebiet ist aus gestalterischen Aspekten mit Sträuchern und Bäumen 1. und 2. Ordnung zu begrünen. Des Weiteren sind Grünflächen innerhalb des zu versiegelten Plangebietes zur Auflockerung und inneren Strukturraumes/Eingrünung des Sonder- und Mischgebietes anzulegen.

Diese Begrünungsmaßnahme besitzt einen gestalterischen Charakter, befindet sich innerhalb des Plangebietes mit massiver Nutzungsintensität bezgl. des Naturhaushaltes und die Fläche weist eine bestehende Wertigkeit auf (u. a. kleinflächige Strauchhecken). Daher wird diese Maßnahme nicht als generelle Ausgleichsmaßnahme bilanziert.

M4 Bepflanzung/Entwicklung eines öffentlichen Grüngürtels im westlichen Bereich des Plangebietes (Fläche Nr. 1 im Bebauungsplan)

Im westlichen Bereich des Plangebietes ist ein Grüngürtel bestehend aus Bäumen und Sträuchern der Artenliste A, B und D anzulegen, um eine Abgrenzung zum anschließenden Auenbereich des Merzbaches zu erreichen. Bei der Pflanzung der Bäume sind angemessene Abstände zwischen den bestehenden Bäumen zu wählen (Mindestabstand zwischen diesen Bäumen 2. Ordnung: 4 m).

Durch diese Maßnahme wird der sensible Auenbereich des Merzbaches mit den dortigen potenziellen Quartieren der Zwergfledermäuse und des kleinen und großen Abendseglers zum geplanten Schulgelände hin abgegrenzt. Die Maßnahme entspricht den Vorgaben des Landschaftsplanes in dem für das Plangebiet die Entwicklung von linienhafter Bepflanzung vorgesehen ist.



M5 Schutz/Erhalt der bestehenden Bäume westlich innerhalb des Plangebietes

Die Bäume im westlichen Bereich des Plangebietes (6 Obstbäume, ca. 35 cm Stammdurchmesser, siehe Konflikt- und Maßnahmenplan) sind zu schützen.

Folgende Schutzmaßnahmen nach RAS LP 4 bzw. DIN 18920 sind einzuhalten:

- Aufstellen eines Baumzaunes (2 m Höhe)
- Kein Bodenauftrag (Bodenmieten und Bodenüberdeckungen) im Schutzbereich
- Falls es unvorhergesehen zu Bodenverdichtungen im Wurzelraum kommt, ist der Boden nach dem Abschluss der Baumaßnahmen wieder zu lockern
- Falls Wurzeln > 2 cm Durchmesser im Zuge der Bauausführung abgeschnitten werden, ist eine Behandlung der Wurzeln durchzuführen (Glattschnitt, Wundbehandlung gegen Frost und Austrocknung)
- Falls zu erheblichen Wurzeleinkürzungen im Zuge der Baumaßnahme kommt, ist eine Kroneneinkürzung (bzw. Kronenauslichtung) erforderlich

M6 Schutz/Erhalt der bestehenden Baumreihe direkt östlich des Plangebietes

Die Baumreihe (Winterlinde, 15 cm Stammdurchmesser) außerhalb des Plangebietes entlang der K 39 ist zu schützen.

Folgende Schutzmaßnahmen nach RAS LP 4 bzw. DIN 18920 sind einzuhalten:

- Aufstellen eines Baumzaunes (2 m Höhe)
- Kein Bodenauftrag (Bodenmieten und Bodenüberdeckungen) im Schutzbereich
- Falls es unvorhergesehen zu Bodenverdichtungen im Wurzelraum kommt, ist der Boden nach dem Abschluss der Baumaßnahmen wieder zu lockern
- Falls Wurzeln > 2 cm Durchmesser im Zuge der Bauausführung abgeschnitten werden, ist eine Behandlung der Wurzeln durchzuführen (Glattschnitt, Wundbehandlung gegen Frost und Austrocknung)
- Falls zu erheblichen Wurzeleinkürzungen im Zuge der Baumaßnahme kommt, ist eine Kroneneinkürzung (bzw. Kronenauslichtung) erforderlich



M7 und M8 Regenwasserbewirtschaftungszone im südlichen und nordöstlichen Bereich des Plangebietes (Fläche Nr. 2/M7 sowie Fläche Nr. 4/M8)

Durch die Versiegelung des geplanten Baugebietes ist das anfallende Oberflächenwasser in einer anzulegenden Regenwasserbewirtschaftungszone im südlichen und nordöstlichen Gebiet hin abzuleiten. Dort wird das Oberflächenwasser über Bodenzonen zurück in das Grundwasser geführt.

Ebenso soll eine Pflanzung von Bäumen und Sträuchern der Artenliste C in der Regenwasserbewirtschaftungszone durchgeführt werden. Die weiteren Flächen sind als extensive Wiesenfläche (RSM 7.3/Feuchtwiesen in den Mulden; RSM 7.1.2/Standard mit Kräutern auf restlichen Freiflächen) zu entwickeln.

M9 Entwicklung einer öffentlichen Grünfläche in der Bauverbotszone entlang der K 39 (Fläche Nr. 3 im Bebauungsplan)

Dieser maximale 6,60 m breite Grünstreifen soll als Rasenfläche (RSM 7.1.2/Standard mit Kräutern) mit Stauden/Sträuchern (Pflanzliste D) angelegt werden.

Es bestehen nach aktuellem Planungsstand gegebenenfalls weitere Nutzungsansprüche (Regenwasserbewirtschaftung, Bauverbotszone für klassifizierten Straßenbau/K 39). Weiterhin ist eine wesentliche Aufwertung in diesem Straßenrandbereich bezüglich Natur und Landschaft nicht zu erkennen, sodass die Fläche nicht als Ausgleichsmaßnahme eingestellt wird.

E1 und E2 Landespflegerische Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes in den Gemeinden Fell E1 und Schleich E2

Auf folgenden Flächen in der Gemeinde Fell (E1) und Schleich (E2) sind externe Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:



Tabelle 2 Externe Ausgleichsmaßnahmen in den Gemeinden Fell und Schleich

Gemarkung Fell (E1)			
Flur	Flurstücksnummer	Flächengröße [m ²]	Flächenanrechnung wegen teilweiser bestehender ökologischer Wertigkeit (Faktor 0,6)
3	161/1	759	
3	165	831	
3	166/1	536	
3	166/2	541	
3	167	712	
3	168	1 077	
3	171	1 936	
3	224	1 090	
3	227	956	
3	229	1 473	
3	231	2 160	
3	232	1 113	
3	233	589	
3	235	632	
3	242	812	
4	148	347	
4	152	1 662	
4	153	714	
4	154	1 071	
4	156	1 098	
4	158	2 081	
4	161	648	
4	168	1 023	
4	176	757	
SUMME 24 618			Anrechnung Faktor 0,6
			SUMME 16 412 m²



Abbildung 3: Externe Kompensationsfläche zur Offenhaltung in Fell E1 (Steillage)

Gemarkung Schleich (E2)			
Flur	Flurstücksnummer	Flächengröße [m ²]	Flächenanrechnung wegen teilweiser bestehender ökologischer Wertigkeit (Faktor 0,6)
4	118	1 258	
4	120	414	
4	198	647	
4	202	338	
4	203	987	
4	205/3	1 137	
5	16	611	
5	19	205	
6	15	2 987	
SUMME 8 584			Anrechnung Faktor 0,6
			SUMME 5 723 m²



Abbildung 4: Externe Kompensationsfläche zur Offenhaltung in Schleich E2 (zurzeit Weinbergbrache)

Bei den o. g. Flurstücken handelt es sich um Weinbergbrachen geringer bis mittlerer ökologischer Wertigkeit (kein naturnaher Bodenaufbau, jahrzehntelanger Nährstoff- und Pestizideintrag).

Es ist eine Offenland-Entwicklung vorgesehen. Maschinelle Nährstoffeinträge, die Verwendung von Pestiziden sowie ein flächenhafter Umbruch der Flächen (außer aus naturschutzfachlichen Gründen die Entfernung einer dichten Grasnarbe mit verrotteter Samenbank) sind verboten. Eine Mahd nicht vor Mitte Juni ist vorzusehen. Zielzustand ist eine bis maximal auf 25 % der Fläche entwickelte Verbuschung.

Die Belange von Tourismus und Naherholung sind zu berücksichtigen (z. B. Offenhaltung Wege, Gestaltung von Aussichts- und Ruheplätze, Schaffung/Erhaltung von Blickbeziehungen). Dies entspricht dem Leitbild der Verbandsgemeinde Schweich.



Die Flächen befinden sich im Besitz der Verbandsgemeinde Schweich, so dass die Umsetzung als gesichert anzusehen ist. Die Flächenauswahl ist abgestimmt mit den verfügbaren Flächen des Ökokontos der Verbandsgemeinde Schweich. Die Flächen liegen innerhalb des Strukturkonzeptes Fell-Ost für eine großflächige Beweidung und für Schleich im Bereich der über das DLR als Ökofläche erworbene und noch nicht für andere Maßnahmen zugeordneten Flächen (Stand Januar 2013). Flächen mit komplettem Gehölzbestand konnten nicht als externe Kompensationsmaßnahme aufgenommen werden (s. o.).

Aufgrund des Vorwertes der Fläche (Weinberge, teilweise brachgefallen und verbuscht auf kleinen Teilflächen) wurde ein pauschaler Faktor 0,6 für die Anrechnung externer Kompensationsmaßnahmen eingestellt.

Durch die genannten Maßnahmen werden die Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter wie folgt minimiert und kompensiert.

2.4.1 Schutzgut Mensch

Die vorgesehene Begrünung des gesamten Plangebietes (M3) dient der Auflockerung und Durchgrünung des Baugebietes, was sich positiv auf den Menschen auswirkt. Die Eingrünung des Baugebietes wird v. a. durch die Bepflanzung des westlichen und südlichen Bereiches des Baugebietes erreicht (M4, M7). Die bestehenden Bäume sind zu erhalten, da sie ebenso eine Abgrenzung zum Auenbereich des Merzbaches darstellen (M5) und als belebendes Element entlang der K 39 wirken. Eine Durchgrünung (i. Z. der Regenwasserbewirtschaftung) im Norden fördert die strukturelle Vielfalt (M8).

Durch die Begrünungsmaßnahmen in Form von Baum- und Strauchpflanzungen wird das gesamte Baugebiet ökologisch aufgewertet und das Landschaftsbild verbessert. Die langfristige Offenlandentwicklung ehemaliger Weinberglagen (E1 und E2) sichert diese Flächen als Erholungsraum und positive Landschaftskulisse für den Menschen.



2.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Positive Effekte für Lebensgemeinschaften, Tiere und Pflanzen ergeben sich vor allem durch die zu schaffende Anpflanzung eines Grüngürtels im westlichen Bereich (M4). In diesem geplanten Grüngürtel werden die bestehenden Bäume integriert (M5) und sind dauerhaft zu erhalten. Ebenso ist die Schaffung einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftungszone mit Bepflanzungen im südlichen und östlichen Bereich des Plangebietes vorgesehen (M7 und M8) - die Entstehung frisch-feuchter Teilhabitate wird gefördert.

Die Maßnahmen E1 und E2 garantieren eine langfristige naturnahe Offenlandentwicklung von Flächen, die durch lange Weinbergnutzung und entsprechende Stoffeinträge anthropogen überprägt waren. Durch diese Maßnahmen wird Lebensraum für heimische und standortgerechte Tiere und Pflanzen erhalten und auch neu geschaffen. Damit dienen die Maßnahmen dem Schutzgut Tiere und Pflanzen.

2.4.3 Schutzgut Boden

Die Vorgaben zum Schutz des Bodens (M1) dienen der Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Boden. Zur Vermeidung von weiterer Versiegelung oder Befestigung sollen bei den Zuwegungen und Stellplätzen möglichst nur versickerungsfähige Materialien verwendet werden (M2).

Die vorgesehenen Gehölzpflanzungen (M3 und M4, M7 bis M9, und E2) dienen der Auflockerung des Bodens sowie der Förderung natürlicher Stoffkreisläufe und wirken sich positiv auf den Bodenhaushalt aus.

2.4.4 Schutzgut Wasser

Die Maßnahmen zum Schutz des Bodens (M1) dienen gleichzeitig auch dem Schutz des Wasserpotenzials. Durch die Festlegung der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung (M7 und M8), nach der das Oberflächenwasser in die anzulegende Regenwasserbewirtschaftungszone abzuführen ist und der Verwendung von versickerungsfähigen Materialien bei der Anlage der Zuwegungen und Stellplätze (M2) sollen negative Einflüsse auf den Wasserhaushalt vermieden werden.



Die Bepflanzungsmaßnahmen und der Erhalt von Gehölzstrukturen (M3 bis M9) wirken sich positiv auf das Bodenpotenzial aus und dienen damit auch der Belebung des Boden- und Wasserhaushaltes. Auf den externen Weinberglagen (E1 und E2) werden anthropogene stoffliche Einträge minimiert, was natürliche Wasserkreisläufe fördert.

2.4.5 Schutzgut Klima/Luft

Der Verbesserung des Kleinklimas dienen vor allem die Pflanzungen von sauerstoff- und wasserdampfproduzierenden dauerhaften Gehölzen / Pflanzen durch die Maßnahmen M3, M4 sowie M7 bis M9. Die Verwendung von versickerungsfähigen Materialien bei Verkehrsflächen (M2) wirkt sich ebenfalls positiv auf das Klimapotenzial aus.

2.4.6 Schutzgut Landschaft

Der Minimierung des Eingriffes in das Landschaftsbild dienen insbesondere die Baum- und Gehölzpflanzungen (M3 und M4, M7 bis M9) auf den zu schaffenden Grünflächen innerhalb des Plangebietes und die Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen hinsichtlich der bestehenden Bäume im westlichen und östlichen Bereich des Plangebietes (M5 und M6).

Durch die Bepflanzungsmaßnahmen wird die starke Veränderung des Landschaftsbildes vermindert. Es gelingt eine Verzahnung der Auenlandschaft im Westen mit dem neuen Siedlungskörper. Die ortsnahe Tageserholung durch Naturerleben ist insbesondere durch die weitere Zugänglichkeit des Weges im Westen möglich. Die externen Kompensationsmaßnahmen E1 und E2 sichern/entwickeln eine strukturiert-zonierte Landschaftsbildkulisse entsprechend des Leitbildes der Verbandsgemeinde Schweich.

2.4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im südlichen Plangebiet existieren Hinweise auf verschiedene römische Funde (Münzen etc.), sodass die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, bei den Bauarbeiten hinzuzuziehen ist.



3. Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete Verfahren und Quellen der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten

- Deutscher Wetterdienst (1998): Klimatische Beurteilung zu den Auswirkungen der geplanten Flächenumnutzungen im Bereich der Stadt Schweich in ihrer Wirkung auf die abfließende Kaltluft. Trier.
- FÖA Landschaftsplanung GmbH (2012): Rahmenstudie Windenergie zur Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes im Kreis Trier-Saarburg und im Gebiet der Stadt Trier. Trier.
- igr AG (2012): Biotoptypenkartierung.
- Landesamt für Umwelt und Gewerbeaufsicht/LfUG (2007): Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (diverse).
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz/LBM (2008a): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- LBM (2008b): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- LfUG (1997): Planung vernetzter Biotopsysteme/VBS-Planung - Bereich Landkreis Trier-Saarburg/Stadt Trier, Rheinland-Pfalz.
- LfUG (1998): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE). Oppenheim.
- Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (2008): Landesentwicklungsprogramm LEP IV. Mainz.
- Planungsgemeinschaft Trier (1985/95): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier. Trier.
- Ssymank, A., U. Hauke, C. Rückriem & E. Schröder (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.
- Trautner, J.; Kockelke, K.; Lambrecht, H.; Mayer, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren - Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- Verbandsgemeinde Schweich (1997/1998): Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Schweich, erarbeitet durch Büro für Landespflege, Dipl.-Ing. Sonntag. Schweich/Riol.
- Verbandsgemeinde Schweich (2012): Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Schweich, erarbeitet durch Bachtler, Böhme und Partner. Schweich/Kaiserslautern.



Gesetze und sonstige Vorschriften

- Bundesartenschutzverordnung/BartSchV (2013).
- Bundesbodenschutzgesetz/BBodSchG (2012).
- Bundesnaturschutzgesetz/BNatSchG (2013).
- EU-Kommission (1997a): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EWG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305).
- EU-Kommission (1997b): Richtlinie des Rates 97/49/EWG vom 29.07.1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.
- EU-Kommission (1997c): Richtlinie des Rates 97/62/EWG vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.
- EU-Kommission (2004): Richtlinie des Rates 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umwelthaftungsrichtlinie) vom 21.04.2004
- EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG; dt. Übersetzung "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC" (endgültige Fassung, Febr. 2007).
- Landesbodenschutzgesetz/LBodSchG Rheinland-Pfalz (2005).
- Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz/LNatSchG (2010).
- Richtlinie des Rates 79/109/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten/ Vogelschutz-Richtlinie (1991). zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991.
- Umweltschadensgesetz/USchadG (2013).
- Wasserhaushaltsgesetz/WHG (2013).



3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die in der vorliegenden Planung postulierten Eingriffe in Natur und Landschaft, unvorhergesehene - insbesondere - negative Entwicklungen (nach § 4c BauGB), die Ausführung von Kompensationsmaßnahmen auf den Flächen des Plangebietes sowie die externen Kompensationsmaßnahmen werden durch die Gemeinde (nach § 4c BauGB) in intensiver Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde kontrolliert.

Die Überprüfung durch Ortsbesichtigungen ist ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und erneut nach weiteren drei Jahren durchzuführen. Mindestanforderung ist hier ein Screening zur Überprüfung von Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen. Wenn die vorgesehene Effizienz der Kompensationsmaßnahmen nicht erreicht wird, ist gegebenenfalls eine Nachsteuerung erforderlich.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In der Stadt Schweich soll im nordwestlichen Bereich im äußeren Randgebiet eine intensiv genutzte Ackerfläche einer städtebaulichen Nutzung in Form eines "Gemeinbedarfsgebietes" für den Bau von verschiedenen Schulgebäuden sowie einem Mischgebiet zugeführt werden. Dazu wird der Bebauungsplan "Gemeinbedarfsgebiet in der Stadt Schweich" aufgestellt, das gesamte Bruttobauland umfasst eine Größe von 39 577 m².

Durch die Bebauung und Erschließung kommt es - abzüglich der bestehenden Bebauung - unter Berücksichtigung der Grundflächenzahlen von 0,6 (Mischgebiet) bzw. 0,8 (Sondergebiet Schule) zuzüglich Nebenanlagen sowie der Verkehrs- und Stellplätze zu einer Gesamtversiegelung auf einer Fläche von 26 218 m². Insgesamt kommt es durch das geplante Bauvorhaben zu Eingriffen in die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft.



Das Schutzgut Mensch wird v. a. durch das erhöhte Verkehrsaufkommen im Zuge der vermehrt auftretenden Privat-Pkw auf der K 39 und der inneren Erschließungsstraße des Plangebietes betroffen. Des Weiteren ist mit einem leichten Anstieg des Verkehrsaufkommens durch die einzusetzenden Schulbusse zu rechnen. Für die Tiere und Pflanzen kommt es insgesamt zu einem Verlust von Lebensraum bzw. Teil-Lebensräumen. Zur Vorkommeneinschätzung der streng geschützten Fledermäuse wurden von Sommer bis Frühherbst 2012 drei Geländeerfassungen durchgeführt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 treten nicht ein, wenn die Schutzmaßnahmen M5 und M6 (Erhalt der Obstbäume und Baumreihe an der westlichen bzw. östlichen Plangebietsgrenze) umgesetzt werden und der Planzuschnitt erhalten bleibt (Mindestabstand von 100 m zum Merzbach).

Die Schutzgüter Boden und Wasser werden v. a. durch die Versiegelung beeinträchtigt, was sich auch negativ auf das Klima auswirkt. Das Landschaftsbild wird stark verändert und beeinträchtigt, da sich die Siedlungsausweitung vergrößert und sich das landschaftsbildprägende Gesamtbild somit ändert. Kultur- und Sachgüter sind im Baugebiet nicht betroffen.

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich dieser nachteiligen Auswirkungen wurden verschiedene Maßnahmen festgelegt. Die Maßnahmen zum Schutz des Bodens, die Verwendung versickerungsfähiger Materialien und die Vorgaben zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung dienen v. a. dem Schutz und dem Ausgleich der Schutzgüter Boden und Wasser. Der Erhalt der bestehenden Bäume innerhalb und im unmittelbaren Umfeld außerhalb des Plangebietes wirkt sich positiv auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Klima, Landschaftsbild und Mensch aus. Insgesamt werden landespflegerische Maßnahmen (Gehölzpflanzungen, Offenlandentwicklung, naturnahe Regenwasserrückhaltung) im gesamten Baugebiet umgesetzt.

Zusätzlich zu den Maßnahmen innerhalb des Plangebietes finden in den Ortsgemeinden Fell und Schleich in der Verbandsgemeinde Schweich externe Maßnahmen (Offenland-Entwicklung) statt (E1 und E2). Diese Aufwertung von ökologisch gering- bis mittelwertigen Weinbergbrachen (kein naturnaher Bodenaufbau, jahrzehntelanger Nährstoff- und Pestizideintrag) wirkt sich insbesondere positiv auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Landschaft sowie die Funktionen des Bodens aus.

Insgesamt werden die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima und Landschaft durch die durchzuführenden Maßnahmen kompensiert.



Verfahrensablauf

Der Bebauungsplan-Vorentwurf wurde vom 14.12.2012 bis 08.01.2013 öffentlich ausgelegt, um der Öffentlichkeit die Gelegenheit zu geben, zur vorgelegten Planung eine Stellungnahme abzugeben. Gleichzeitig wurden alle Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angeschrieben, mit der Bitte, ebenfalls entsprechende Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes vorzulegen (Scoping nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB). Gleichzeitig fand am 08.01.2013 eine Informationsveranstaltung statt.

Im Frühjahr/Sommer 2013 fand die Offenlage des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Hinweise und Anregungen zu Umweltbelangen

Alle im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen inklusive der Abwägung sind in Anhang 1 angefügt.

Hinsichtlich der Umweltbelange sind die wesentlichen Punkte in Kap. 1.3 zusammengefasst.



Aufgestellt:

igr AG
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im November 2013


.....
Dipl.-Umweltwiss. D. Heintz


.....
Dipl.-Geogr. S. Christ


.....
Dipl.-Biol. A. Roos



Anhang 1 Abwägungen



Anhang 1.1 Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und deren Beachtung in der vorliegenden Planung

**Bebauungsplan "Gemeinbedarfsgebiet"
in der Stadt Schweich
Kreis Trier-Saarburg**

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
2. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: Januar 2013

1. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1.1 Landesbetrieb Mobilität Trier (Eingang am 27.11.2012)

Sachbericht:

Der LBM Trier weist auf die Bauverbotszone von 15,0 m hin, dass die Erschließung ausschließlich über die Gemeindestraße Am Bahnhof zu erfolgen hat und eine einfache Querungshilfe am Kreisverkehrsplatz nicht ausreicht, die Schüler verkehrssicher über die K 39 zu geleiten. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass die K 39 in Zukunft möglicherweise 6 000 Kfz bis 8 000 Kfz täglich belastet wird und somit die im Bebauungsplan eingetragene Überquerungshilfe nicht möglich ist und das LBM hiermit nicht einverstanden ist. Des Weiteren erklärt der LBM, dass über die straßeneigenen Entwässerungsanlagen kein Abwasser eingeleitet werden darf. Des Weiteren wird verlangt, dass entlang der freien Strecke der K 39 ein Zaun in einer noch zu bestimmenden Höhe zu errichten ist, um ein Betreten der K 39 durch Schüler zu verhindern.

Des Weiteren wird auf den Schutz vor Umwelteinwirkungen hingewiesen, die zu beachten sind.

Beachtung in der weiteren Planung:

Mit dem LBM wurden zwischenzeitlich mehrere Termine durchgeführt, die diese Aussagen bekräftigen. Es soll als Querungshilfe über die K 39 eine Fußgängerbrücke errichtet werden.

Die Abstandsflächen zur K 39 sind, wie gefordert, eingehalten. Ein Lärmgutachten wird erstellt.

1.2 Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier (Eingang am 06.12.2012)

Sachbericht:

Es werden Bedenken gegen den Bebauungsplan erhoben. Es wird auf die 57 Bodenpunkte der landwirtschaftlichen Nutzflächen hingewiesen, die damit als sehr gut bis gut geeignet sind. Die Situation der Landwirtschaft wird somit in Schweich weiter erschwert. Neben einigen Haupterwerbsbetrieben ist hier besonders der direkt angrenzende Betrieb Schneider hiervon betroffen. Die immer näher heranrückende Bebauung führt letztendlich zur Gefährdung der Existenz der Betriebe.

Es sollen alle Möglichkeiten genutzt werden, um den Flächenpool des Betriebes nicht unnötig zu belasten. Dazu sollte ein möglicher Landtausch nicht zu einer weiteren Belastung des Betriebes Schneider führen. Es wird auch auf die eventuell erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen hingewiesen. Auch diese dürfen zu keiner agrarstrukturellen Verschlechterung führen. Es sollten andere Maßnahmen, wie z. B. Entsiegelung oder Wiedervernetzung, vorrangig aufgenommen werden.

Beachtung in der weiteren Planung:

Mit dem Betrieb Schneider und der Landwirtschaftskammer werden noch Gespräche geführt. Die Gemeinde versucht, die Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu minimieren und freiwerdende Ackerflächen dem Betrieb Schneider anzubieten.

1.3 Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier (Eingang am 06.12.2012)

Sachbericht:

In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Altablagerungen, Rüstungsaltsstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte. Sollten jedoch Verdachtsmomente während der Baumaßnahme auftreten, ist die SGD zu informieren.

Zur Abwasserbeseitigung wird auf die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung, Schmutz- und Niederschlagswasser hingewiesen. Alle Möglichkeiten einer Niederschlagswasserverwertung und -versickerung bzw. Zwischenspeicherung sind auszuschöpfen. Neue Flächenbefestigungen sind wasserdurchlässig herzustellen. Es soll ein Entwässerungskonzept auf Vorplanungsniveau vorgelegt werden und mit der SGD Nord abgestimmt werden.

Beachtung in der weiteren Planung:

Es wird ein Regenwasserbewirtschaftungskonzept erstellt und mit der SGD Nord abgestimmt.

1.4 Stellungnahme des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum, Trier (Eingang am 04.12.2012)

Sachbericht:

Keine Bedenken und Anregungen.

1.5 Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Mayen (Eingang am 04.12.2012)

Sachbericht:

Keine Einwände.

Hinweise auf mögliche Leitungen im Plangebiet.

1.6 Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Schweich (Eingang am 28.11.2012)

Sachbericht:

Trinkwasser:

Die Trinkwasserversorgung ist über vorhandene Anlagen in der Bahnhofstraße und im Neubaugebiet "Ermesgraben" möglich.

Löschwasser:

Wasser aus dem öffentlichen Leitungsnetz kann nur bis zu einer Größenordnung von 13,3 l/s (48 m³/h) sichergestellt werden. Höhere Ansprüche sind über Mehrmengen über Zisternen und Löschteichen abzudecken.

Schmutzwasser:

Das anfallende Schmutzwasser kann über Erweiterung des Kanalnetzes und vorhandene Anlagen in der Bahnhofstraße oder Neubaugebiet "Ermesgraben" sachgerecht entsorgt werden.

Niederschlagswasser:

Das gesammelte Regenwasser soll vor Ort bewirtschaftet und versickert werden, bevor es dem Gewässer Merzbach bzw. dem Ermesgraben zugeführt wird. Eine eventuelle Abflussverschärfung im Merzbach ist auszugleichen. Entsprechende Maßnahmen sind mit der SGD Nord in Trier abzustimmen.

Beachtung in der weiteren Planung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung berücksichtigt.

1.7 Stellungnahme der Handwerkskammer Trier (Eingang am 26.11.2012)

Sachbericht:

Keine Bedenken.

1.8 Stellungnahme der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, Trier (Eingang am 27.11.2012)

Sachbericht:

Keine Bedenken. Anbindungen an das Erdgas-Mitteldruckversorgungsnetz sind möglich. Hinweise auf die Gashochdruckleitung in der Straße Am Bahnhof der Creos Deutschland GmbH.

Beachtung in der weiteren Planung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung beachtet.

1.9 Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier (Eingang am 17.12.2012)

Sachbericht:

Hinweis auf die Immissionssituation im Hinblick auf das nördlich angrenzende Gewerbegebiet. Es wird auf entsprechende Aussagen in einem Lärmgutachten, das sowohl Verkehrslärm als auch Gewerbelärm beachtet, hingewiesen, um eine sachgerechte Abwägung zu erhalten.

Beachtung in der weiteren Planung:

Es wird ein entsprechendes Lärmgutachten, was sowohl Verkehrslärm als auch Gewerbelärm gemäß TA Lärm berücksichtigt, erstellt.

1.10 Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Mainz (Eingang 17.12.2012)

Sachbericht:

Zu Bergbau/Altbergbau ist kein aktueller Altbergbau unter Bergaufsicht vorhanden.

Zu Boden und Baugrund allgemeiner Hinweis auf die einschlägigen Regelwerke. Es wird eine objektbezogene Baugrunduntersuchung empfohlen.

Zu mineralische Rohstoffe bestehen keine Einwände.

Zu Radonprognose:

Es wird empfohlen, den Boden auf Radon zu untersuchen, um den gegebenenfalls Eintritt des Radons in das Gebäude weitestgehend zu verhindern. Hierbei wird empfohlen, Messungen im Gesteinsboden drei bis vier Wochen lang durchzuführen. Es werden Untersuchungen mit entsprechendem Untersuchungsumfang empfohlen.

Beachtung in der weiteren Planung:

Die allgemeinen Hinweise werden in den Unterlagen zum Bebauungsplan entsprechend eingearbeitet. Die Hinweise zum Radon werden in einer Bodenuntersuchung zunächst allgemein, später, wenn die Gebäude feststehen, ortsbezogen detailliert untersucht.

1.11 Stellungnahme des Vermessungs- und Katasteramtes Westeifel-Mosel, Bernkastel-Kues (Eingang am 07.12.2012)

Sachbericht:

Keine Bedenken.

1.12 Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Fachbereich 2, Schweich (Eingang am 21.12.2012)

Sachbericht:

Aus verkehrstechnischer Sicht ist es sinnvoll und zwingend erforderlich, auf dem geplanten Gelände eine eigene Anbindung sowohl für die Kindertagesstätte als auch für die Schulen errichtet wird. Überwiegende Teile der Schüler werden mit Bussen anreisen und somit die Variante 2, die geeignetste sei, da hier die Busse, die direkt von der K 39 abfahren, auf der parallel angelegten Spur die Schüler sicher aufnehmen können. Es wird auf die ausreichenden Parkplätze hingewiesen, die sowohl von Eltern als auch von Lehrkörpern benötigt werden. Die fußläufige Anbindung der Schule ist schwierig, da die Kinder die Kreisstraße K 39 queren müssen. Es muss hier eine geeignete Lösung gefunden werden, damit die Grundschüler sicher den Schulweg antreten können. Es wird des Weiteren die Bedarfsentwicklung für die Kindertagesstätte aufgeführt, in der 85 Kindergartenplätze errichtet werden sollen. Damit wird eine Bruttofläche von rund 900 m² für das Gebäude und mindestens 1 020 m² für den Außenspielbereich erforderlich. Die Kinder werden überwiegend von den Eltern mit dem Pkw gebracht und wieder abgeholt. Für die Schweicher Kinder sollte eine fußläufige Anbindung zur Kindertageseinrichtung möglich sein. Kinder mit Behinderungen werden überwiegend mit Bussen gebracht. Es wird auf die Barrierefreiheit der Außen- und Verkehrsanlagen hingewiesen. Zu einer Einrichtung mit 85 Plätzen ist es zwingend erforderlich, dass ausreichend Parkmöglichkeiten auch für das Personal vorgehalten werden.

Beachtung in der weiteren Planung:

Die Hinweise werden in der weiteren Planung beachtet. Die fußläufige Erschließung erfolgt über eine barrierefreie Fußgängerbrücke über die K 39.

1.13 Stellungnahme des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Raum Trier A.R.T., Trier (Eingang am 20.12.2012)

Sachbericht:

Keine Bedenken.

1.14 Stellungnahme der IHK Trier (Eingang am 27.12.2012)

Sachbericht:

Keine grundlegenden Bedenken. Eine Beeinträchtigung von im Umfeld ansässigen Unternehmen ist jedoch auszuschließen. Neben Bestandsschutz ist auch ein angemessener Erweiterungsspielraum für die Betriebe zu berücksichtigen.

Beachtung in der weiteren Planung:

Es wird ein Lärmgutachten für den angrenzenden Gewerbelärm durchgeführt und entsprechende Maßnahmen für den Bebauungsplan daraus abgeleitet.

1.15 Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Region Trier (Eingang am 27.12.2012)

Sachbericht:

Es wird auf die Stellungnahme der Kreisverhandlung Trier-Saarburg verwiesen.

1.16 Stellungnahme der Polizeipräsident Trier, Polizeiinspektion Schweich (Eingang am 27.12.2012)

Sachbericht:

Es wird auf zwei Problembereiche hingewiesen. Ein Teil der Schüler muss den Weg zu Fuß zur Schule absolvieren. Die Schüler der Treverer Schule wie auch die Besucher der Lebenshilfe-Einrichtungen können vernachlässigt werden, da hier grundsätzlich von einem Bustransport ausgegangen werden kann. Es wird auf die Beeinträchtigung durch An- und Abfahrten der zahlreichen Busse hingewiesen, die die Anwohner der Bahnhofstraße eventuell belasten können. 80 Schüler der Treverer Schule werden mit 20 Kleinbussen zur Schule gebracht und auch wieder abgeholt. Der Transport zum Pflegeheim und zum integrativen Kindergarten erfolgt ebenfalls mit Kleinbussen. Zudem kommen noch Busse der Grundschule sowie zahlreiche Privatfahrzeuge von Personal, Eltern und sonstigen Besuchern hinzu. Die verkehrliche Anbindung des Gemeinbedarfsgebietes kann nur über die K 39 erfolgen. Es wird auf die erwartete Verkehrsmenge von 6 000 Kfz/24 h bis 8 000 Kfz/24 h hingewiesen. Es wird empfohlen, eine weitere Querungsmöglichkeit im Bereich der Einfahrt in das Neubaugebiet "Ermesgraben" durch den Lärmschutzwall zu errichten. Ob dies als Querungshilfe mit einer Mittelinsel, ein Fußgängerüberweg, eine Signalanlage oder eine Fußgängerüber- oder -unterführung geregelt werden soll, sollte im Rahmen einer Ortsbegehung festgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist auch die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der K 39 anzupassen. Es wird empfohlen, eine weitere Zugangsmöglichkeit zum Betreten und Verlassen des Geländes zu errichten, um zu vermeiden, dass Schüler entlang der K 39 laufen.

Eine Ein- und Ausfahrt in der Bahnhofstraße und in der K 39 wird für sinnvoll erachtet. Damit kann eine raumsparende Durchfahrtmöglichkeit ohne Wendebedürfnis geschaffen werden. Es sollte ein Rechtsabbiegen beim Ein- und Ausfahren zugelassen werden, um gefährliche Linksabbiegemaneöver zu verhindern. Die Schaffung von zwei Ein- und Ausfahrtmöglichkeiten können die starke Belastung bei Schulbeginn und Schulende entzerren und so die Belästigung der Anwohner durch Verkehrslärm reduzieren.

Beachtung in der weiteren Planung:

Das Erschließungskonzept wurde vorab geprüft. Es wird nur eine Ein- und Ausfahrtsituation zur Straße Am Bahnhof geben. Es wird eine weitere fußläufige Anbindung mit Hilfe einer Verkehrsbrücke geben.

1.17 Stellungnahme der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Kreisentwicklung, Wirtschaft, Landwirtschaft, Weinbau, Trier (Eingang am 27.12.2012)

Sachbericht:

Hinweise zur Begründung:

Dort die Hinweise der landesplanerischen Stellungnahme aufzunehmen. Bei der Lärmbeurteilung sind auch mögliche Emissionen auf angrenzende, schützenswerte Nutzungen einzubeziehen.

Des Weiteren wird aufgeführt, wie die Schülerbeförderung über ÖPNV-Anbindung stattfinden soll und es wird auf die besondere Gefährlichkeit des Schulweges durch die Querung der K 39 hingewiesen. Auch hier wird der Bau einer Fußgängerbrücke empfohlen. Es sind auch die Grundschüler aus Issel zu berücksichtigen, die fußläufig das Schulgelände entlang der K 35 erreichen sollen. Hier sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen (Beleuchtung) am Weg vorzunehmen. Es werden Vorschläge zur verkehrlichen Anbindung der entsprechend dem Beispiel der Levana-Schule empfohlen. Zum Kindergarten werden ebenfalls noch einmal die 900 m² Bruttofläche und das Außenspielgelände mit 1 020 m² vorgezogen. Zum Umweltbericht wird erklärt, dass hier Aussagen zu vorliegenden Naturschutzfachplanungen, z. B. Landschaftsrahmenplanung, dem Landschaftsplan, der Planung vernetzter Biotopsysteme des Landes und dem Gutachten zum Landschaftsbild und zum Artenschutz im Zuge der Flächennutzungsplanfortschreibung zu beachten sind. Dies ist alles zum Umweltbericht einzuarbeiten. Es ist zu überprüfen, inwieweit Ergebnisse umweltrelevanter Untersuchungen benachbarter Bebauungspläne zu berücksichtigen sind. Sämtliche Untersuchungsergebnisse bzw. Gutachten sind dem Umweltbericht beizufügen.

Beachtung in der weiteren Planung:

Alle Hinweise werden in der weiteren Planung berücksichtigt. Es ist beabsichtigt, eine Fußgängerbrücke zu errichten. Die interne verkehrliche Organisation wird im Rahmen eines städtebaulichen Wettbewerbes geprüft. Der Umweltbericht wird im Rahmen der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes erstellt und dabei die bestehenden vorliegenden Naturschutzfachplanungen enthalten.

1.18 Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Archäologie, Außenstelle Trier (Eingang am 21.12.2012)

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass seit 2009 eine archäologische Fundstelle bekannt ist. Im Bereich der Parzellen 343/3 - 335/7 sind mehrfach römische Münzen aufgefunden worden, die auf römische Baulichkeiten in diesem Bereich hinweisen und dass diese durch Bauarbeiten massiv zu Tage gefördert werden können. Entsprechend den Maßnahmen im Bereich Ermessensgraben.

Die Bebauung des südlichen Planungsbereiches wird daher vom Landesamt archäologisch durch Prospektionen, Sondagen oder Ausgrabungen begleitet werden müssen. Über den Umfang und ein konkretes Vorgehen kann sinnvollerweise erst gesprochen werden, wenn über Baupläne und Umfang der Eingriffe absehbar ist. Zur Lastenteilung archäologischer Maßnahmen wird auf § 21 DSchG Rheinland-Pfalz hingewiesen.

Beachtung in der weiteren Planung:

Gemäß Abstimmung mit dem Landesamt können diese Untersuchungen im Rahmen der Bauarbeiten durchgeführt werden. Vorherige Untersuchungen sind zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht sinnvoll und können sinnvollerweise in Zusammenarbeit mit der beauftragten Firma für die Baumaßnahmen durchgeführt werden.

2. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

2.1 Stellungnahme von Herrn Wendel, Schweich

In der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eine Stellungnahme von Herrn Wendel abgegeben. Herr Wendel weist darauf hin, dass durch die Zufahrt ein Teil seines Eigentums notwendig wird. Er stimmt der Maßnahme zu, weist jedoch darauf hin, dass im Einfahrtsbereich u. a. Zisternen und ein Gastank sitzen, die entfernt werden müssten. Hierzu wird ein Ortstermin angeboten. Des Weiteren befürchtet er Einschränkungen der gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten seiner Betriebshalle durch die heranrückende schulische Nutzung und Nutzung als Pflegewohnheim. Es wird die Erstellung eines Schalltechnischen Gutachtens gefordert. Des Weiteren möchte Herr Wendel nicht mit Erschließungsbeiträgen durch die neue Straße belastet werden, da sein Grundstück über die Straße Am Bahnhof vollständig und ausreichend erschlossen ist. Es soll deshalb ein 3,00 m breiter Grünstreifen zwischen seinem Grundstück und der Planstraße errichtet werden.

Mit Herrn Wendel fand des Weiteren bereits ein gemeinsamer Termin am 08.01.2013 statt, in dem die Punkte nochmals besprochen wurden. Das Protokoll dieser Besprechung liegt vor.

2.2 Stellungnahme des Schulleiternbeirates der Grundschule am Bodenländchen, Schweich

Sachbericht:

In der Stellungnahme werden Fragen zur Überquerungshilfe vom Ermesgraben zur Grundschule gestellt, und ob eine zusätzliche Abbiegespur von der K 39 geplant ist. Es wird auf den Anstieg des Verkehrs auf 6 000 Kfz/24 h bis 8 000 Kfz/24 h hingewiesen. Die sonstigen Hinweise betreffen das geplante Raumprogramm der Schule, was nicht Inhalt des Bebauungsplanes ist.

Beachtung in der weiteren Planung:

Wird berücksichtigt.

2.3 Informationsveranstaltung am 08.01.2013

Des Weiteren fand am 08.01.2013 im Rahmen einer Informationsveranstaltung ein weiterer Termin in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Darin wurde der Vorentwurf des Bebauungsplanes nochmals kurz vorgestellt und es wurden verschiedene Anregungen und Hinweise vorgebracht. Es wird hierzu auf das Protokoll der igr AG verwiesen.



Anhang 1.2 Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und deren Beachtung in der vorliegenden Planung

**Bebauungsplan "Gemeinbedarfsgebiet"
in der Stadt Schweich
Kreis Trier-Saarburg**

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger
Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

1. Allgemeines zum Verfahren
2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: Februar 2014

1. Allgemeines zum Verfahren

Die Stadt Schweich hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes "Gemeinbedarfsgebiet" beschlossen, um die Errichtung eines neuen Schulzentrums zu ermöglichen. Von November bis Dezember 2012 wurde die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Planung informiert. Dabei hatten die Öffentlichkeit und die Behörden die Gelegenheit, eine Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes abzugeben.

Gemäß Beschluss vom 23.05.2013 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes, in denen die Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren entsprechend des Abwägungsprozesses eingearbeitet worden sind, vom Stadtrat bestätigt und die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Vom 10.06.2013 bis 09.07.2013 wurde somit die Öffentlichkeitsbeteiligung als Offenlage durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der gleichen Zeit angeschrieben, mit der Bitte, eine Stellungnahme bis spätestens 09.07.2013 abzugeben.

Aufgrund der Änderungen der Planung und der Aufteilung des Bebauungsplanes "Gemeinbedarfsgebiet" in zwei Bebauungspläne (Bebauungsplan "Lebenshilfe" wird in einem separaten Verfahren durchgeführt) wurde diese Offenlage nochmals wiederholt und vom 20.12.2013 bis 20.01.2014 durchgeführt. Auch darin haben nochmals die Öffentlichkeit sowie die Behörden die Gelegenheit, sich über die geänderte Planung zu informieren und eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Anschließend ist der Rücklauf der Stellungnahmen sowie aus beiden Beteiligungsverfahren deren Abwägung bzw. Berücksichtigung und Beachtung in der weiteren Planung dargestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
1.	Landesbetrieb Mobilität Trier Dasbachstraße 15 c 54292 Trier	12.06.2013	Anregungen und Hinweise
2.	Verbandsgemeindewerke Schweich Brückenstraße 26 54338 Schweich/Mosel	05.07.2013 30.12.2013	Anregungen und Hinweise
3.	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel Im Viertheil 24 54470 Bernkastel-Kues	04.07.2013 17.01.2014	keine
4.	Handwerkskammer Trier Loebstraße 18 54292 Trier	25.06.2013 30.01.2014	keine
5.	Polizeipräsidium Trier Polizeiinspektion Schweich Stefan-Andres-Straße 8 54338 Schweich	20.06.2013 07.01.2014	keine

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
6.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Dienststelle Trier Gartenfeldstraße 20 a 54295 Trier	20.06.2013	keine
7.	Landesamt für Geologie und Bergbau Emy-Roeder-Straße 5 55129 Mainz	17.06.2013 13.01.2014	Anregungen und Hinweise
8.	Westnetz GmbH Eurener Straße 33 54294 Trier	17.06.2013 04.02.2014	Hinweise
9.	SWT Stadtwerke Trier GmbH Ostallee 7 - 13 54290 Trier	13.06.2013 08.01.2014	keine Hinweise
10.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Archäologie Außenstelle Trier Weimarer Allee 1 54290 Trier	10.06.2013 02.01.2014	Anregungen und Hinweise
11.	IHK Trier Herzogenbuscher Straße 12 54292 Trier	09.07.2013 23.01.2014	keine
12.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Deworastraße 8 54290 Trier	15.07.2013 17.01.2014	Anregungen und Hinweise
13.	Kreisverwaltung Trier-Saarburg Kreisentwicklung, Wirtschaft, Landwirtschaft, Weinbau Willi-Brandt-Platz 1 54290 Trier	09.07.2013 31.01.2014	Anregungen und Hinweise
14.	Zweckverband Abfallwirtschaft im Raum Trier (A.R.T.) Löwenbrückener Straße 13/14 54290 Trier	20.01.2014	keine
15.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Deworastraße 8 54290 Trier	10.01.2014	keine
16.	Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 14 Polcher Straße 15-19 56727 Mayen	06.01.2014	keine

Nr.	Öffentlichkeitsbeteiligung	Eingang am	Anregungen und Hinweise
1.	Herrn Alfons Jostock St.-Georg-Straße 29 54338 Schweich	09.07.2013	Anregungen und Hinweise
2.	Mathilde und Johannes Heinz Langgartenstraße 22 54338 Schweich	01.07.2013	Bedenken und Anregungen

Folgende Stellungnahmen wurden zum Bebauungsplan "Ermesgraben" 3. Änderung abgegeben, die jedoch teilweise inhaltlich im Bebauungsplanverfahren "Gemeinbedarfsgebiet" behandelt werden.

Nr.	Öffentlichkeitsbeteiligung	Eingang am	Anregungen und Hinweise
3.	Familie Großpietsch Im Ermesgraben 39 54338 Schweich	08.07.2013	Bedenken und Anregungen
4.	Markus und Hajer Weimann Mäuskarl 15 54338 Schweich	08.07.2013	Bedenken und Anregungen
5.	Kevin und Jennifer Krämer Bernhardstraße 40 54295 Trier	08.07.2013	Bedenken und Anregungen
6.	Corinna und Axel Bracker Mäuskarl 15 54338 Schweich	08.07.2013	Bedenken und Anregungen
7.	Alexander Körin, Natalie Jacobs Mäuskarl 14 54338 Schweich	08.07.2013	Bedenken und Anregungen
8.	Bernd und Kerstin Casper Mäuskarl 9 54338 Schweich	08.07.2013	Bedenken und Anregungen
9.	Aldona und Timo Reichert Mäuskarl 8a 54338 Schweich	08.07.2013	Bedenken und Anregungen
10.	Gabriele und Christian Hoffmann Mäuskarl 1 54338 Schweich	08.07.2013	Bedenken und Anregungen
11.	Brigitte Stabel Mäuskarl 3a 54338 Schweich	08.07.2013	Bedenken und Anregungen
12.	Elisabeth Simon Mäuskarl 4 54338 Schweich	08.07.2013	Bedenken und Anregungen
13.	Daniela und Jürgen Kockelmann Mäuskarl 5 54338 Schweich	08.07.2013	Bedenken und Anregungen

Nr.	Öffentlichkeitsbeteiligung	Eingang am	Anregungen und Hinweise
14.	Ralf Werner und Irene Lichter Mäuskarl 6 54338 Schweich	08.07.2013	Bedenken und Anregungen
15.	Evelyn Haas und Stefan Mertes Mäuskarl 8 54338 Schweich	08.07.2013	Bedenken und Anregungen

Hinweis:

Nachfolgend sind alle Stellungnahmen dieser Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die abgegeben wurden, aufgeführt. Diese wurden zum größten Teil in der Originalfassung abgedruckt und teilweise zur besseren Lesbarkeit neu zugeschnitten. Teilweise werden die Sachdarstellungen der Stellungnahmen jedoch in Kurzform dargestellt. Die Originalstellungen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle eingegangenen Stellungnahmen bei der Abwägung beachtet wurden. Es blieben keine Stellungnahmen unbeachtet, die wegen Terminüberschreitungen oder anderer Gründe hätten nicht beachtet werden müssen.

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

2.1 Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität Trier

Stellungnahme vom 12.06.2013

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

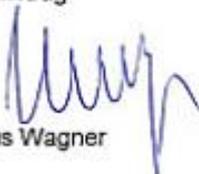
aufgrund Ihres Schreibens vom 27.5.2013 sehen wir uns veranlasst unsere bisherigen Stellungnahmen wie folgt zu ergänzen:

1. Der Standort der geplanten Überquerungshilfe im Zuge der Bahnhofstraße ist im Detail, vor jeglichem Baubeginn, einvernehmlich mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier, H. Wagner (Tel. 0651/9796-1700) in der Örtlichkeit festzulegen. Die Überquerungshilfe ist nach Maßgabe des Landesbetriebes Mobilität Trier herzustellen, wir empfehlen daher dringend die Details der Ausführung in einem Gesprächstermin mit H. Wagner frühzeitig zu erörtern. Im Rahmen der Gespräche sollte ebenfalls die Führung der Gehwege erläutert werden, da dies maßgeblich für den Standort der Überquerungshilfe ist.
2. Hinsichtlich der geplanten Lärmschutzwand im Bereich der K 39 sind dem Landesbetrieb Mobilität Trier unverzüglich Detailpläne (Lageplan, mindestens 3 seitliche Profilansichten, Konstruktionspläne – alle Pläne maßstabsgerecht) zur Prüfung vorzulegen, um den genauen Abstand zur Kreisstraße festlegen zu können. Auch wenn Lärmschutzwände in der Bauverbotszone (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 LStrG) grundsätzlich für zulässig erachtet werden, ist der Abstand zur Straße nicht willkürlich durch die Gemeinde festlegbar. Vielmehr wird der Abstand aufgrund der technischen Konstruktionspläne der Lärmschutzwand, unter Beachtung der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (kurz RPS) sowie der weiteren verkehrlichen Belange, durch den Landesbetrieb Mobilität Trier festgelegt. In keinem Fall darf mit dem Bau der Lärmschutzwand begonnen werden bevor der Landesbetrieb Mobilität Trier die ausdrückliche schriftliche Zustimmung diesbezüglich erteilt hat.
3. Vor jeglichem Baubeginn sind dem Landesbetrieb Mobilität Trier die Ausführungs-/ Konstruktionspläne der Fußgängerbrücke über die K 39 zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Über den Bau und die weitere Unterhaltung der Fußgängerbrücke über die K 39 ist eine Vereinbarung mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier abzuschließen.

Wir bitten um Beachtung und weitere Veranlassung sowie um Beteiligung an allen weiteren Verfahrensschritten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Klaus Wagner

Im Auftrag


Manfred Johannes

Abwägung:

Die Hinweise 1. bis 3. werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen allerdings nicht die Inhalte des Bebauungsplanes, sondern die weitere Erschließungsplanung, auch hinsichtlich der Genehmigung der Bauvorhaben. Diese werden in der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt. Ein Abstimmungstermin fand bereits am 25.06.2013 mit dem LBM Trier statt. Eine Berücksichtigung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -

2.2 Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Schweich

Stellungnahme vom 05.07.2013

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im beplanten Bereich befinden sich derzeit keine öffentlichen leitungsgebundenen Erschließungsanlagen.

Trinkwasser:

Der Bereich kann über die Erweiterung der vorhandenen Anlagen in der Bahnhofstraße und dem Neubaugebiet Ermesgraben mit Trinkwasser versorgt werden.

Löschwasser:

Wasser aus dem öffentlichen Leitungsnetz kann nur bis in eine Größenordnung von max. 13,3 l/s (48 cbm/h; 96 cbm/2h) sichergestellt werden. Bei höheren Ansprüchen ist die Mehrmenge über Zisternen/Löschteiche abzudecken.

Schmutzwasser:

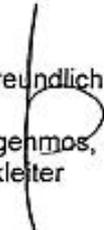
Das anfallende Schmutzwasser kann über Erweiterung des Kanalnetzes im Planungsbereich und die vorhandenen Anlagen in der Bahnhofstraße und/oder dem Neubaugebiet Ermesgraben, sachgerecht entsorgt werden.

Niederschlagswasser:

Das gesammelte Regenwasser ist zunächst vor Ort zu bewirtschaften (grasbewachsene Mulde, Rigole etc.) bevor es dem Gewässer „Merzbach“ bzw. dem

„Ermesgraben“ zugeführt wird. Eine evtl. Abflußverschärfung im Merzbach ist auszugleichen. Entsprechende Maßnahmen sind mit der SGD Nord in Trier abzustimmen.

Das Gebiet wird mit Hilfe eines Erschließungsvertrages, den wir mit der Stadt Schweich und dem Kreis Trier-Saarburg abschließen werden, erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen,

Guggenmos, Dipl.-Ing. (FH)
Werkleiter

Abwägung:

Die Hinweise zu Trink-, Lösch-, Schmutz-, Niederschlagswasser werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bereits ausreichend im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt worden bzw. sind keine Änderungen im Bebauungsplan notwendig. Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt. Es erfolgt ein Hinweis in den Textlichen Festsetzungen. Eine Änderung der Planung ist hierdurch nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 30.12.2013

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass die Stellungnahmen zu den vorangegangenen Verfahren nach wie vor Bestand hätten. Weitere Hinweise werden deshalb nicht vorgebracht. Es wird darauf hingewiesen, dass sich derzeit keine öffentlichen leitungsgebundenen Erschließungsanlagen in den geplanten Bereichen befinden. Es wird auf den erforderlichen Erschließungsvertrag in der Stadt Schweich hingewiesen.

Abwägung:

In den Stellungnahmen zu den vorangegangenen Verfahren wurden Hinweise zu Trink-, Lösch-, Schmutz- und Niederschlagswasser hingewiesen. Diese wurden bereits alle in der Planung berücksichtigt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -

2.3 Stellungnahme des Vermessungs- und Katasteramtes Westeifel-Mosel, Bernkastel-Kues

Stellungnahme vom 04.07.2013

Sachbericht:

Zum Bebauungsplan bestehen seitens des Vermessungs- und Katasteramtes keine Bedenken.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 17.01.2014

Sachbericht:

Zum Planverfahren bestehen seitens des Vermessungs- und Katasteramtes keine Bedenken.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.4 Stellungnahme der Handwerkskammer Trier

Stellungnahme vom 25.06.2013

Sachbericht:

Gegen das Vorhaben werden keine Bedenken erhoben.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 30.01.2014

Sachbericht:

Zum Planverfahren bestehen seitens der Handwerkskammer keine Bedenken.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.5 Stellungnahme des Polizeipräsidiums Trier, Polizeiinspektion Schweich

Stellungnahme vom 20.06.2013

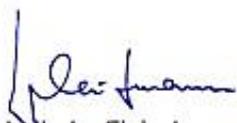
Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der vorliegenden Behördenbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren der Stadt Schweich erlauben wir uns, auf unsere verkehrspolizeiliche Stellungnahme vom 20. 11.2012 hinzuweisen, da die Grundzüge der bisherigen Planung nicht berührt werden.

Gegen die fußläufige Anbindung an das Wohngebiet Ermesgraben mittels einer Brücke nach Variante 1 b bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



Friedhelm Fleischmann
Polizeihauptkommissar

Abwägung:

Die Hinweise vom 20.11.2012 wurden in der Planung bereits berücksichtigt. Der Zufahrt zum Schulgebäude von der Bahnhofstraße wurde damals zugestimmt. Die Errichtung einer Fußgängerbrücke wurde inzwischen in die Planung aufgenommen, um somit die sicherste Querung der Kreisstraße zu realisieren. Dies wird in der Stellungnahme auch so bestätigt und es werden keine weiteren Bedenken hierzu vorgetragen. Eine Änderung der Planung ist deshalb nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 07.01.2014

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass nach Überprüfung der offengelegten Planunterlagen kein Erfordernis besteht, eine erneute verkehrspolizeiliche Stellungnahme abzugeben.

In der verkehrspolizeilichen Stellungnahme wurde auf die Problematik des Schülerverkehrs hingewiesen sowie auf die starke Belastung der K 39. Es wurde diesbezüglich auf die Gefahr für Fußgänger bzw. Schüler beim Überqueren der K 39 hingewiesen. Auch die Problematik bei der Führung des Fußgängerverkehrs entlang der K 39 wurde als problematisch dargestellt.

Abwägung:

Die Hinweise der Polizeiinspektion werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise aus den vorhergehenden Stellungnahmen wurden bereits in den Planungen beachtet. Diesbezüglich resultiert auch die Erfordernis für die Errichtung einer Fußgängerbrücke über die K 39, was bereits in den Planungen berücksichtigt wurde. Weitere Änderungen der Planung sind hierdurch nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -

2.6 Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier

Stellungnahme vom 20.06.2013

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o.g. Bebauungsplanverfahren "Gemeinbedarfsgebiet" werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine generellen Bedenken geäußert.

In einer gemeinsamen Besprechung vom 15.02.13 wurde beschlossen, dass die VG Schweich zur Reduzierung landwirtschaftlicher Flächenverluste, eine festgelegte Ausgleichsmaßnahme am Handwerkerhof nicht realisiert, sondern die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird. Diese Maßnahme wird von der Landwirtschaftskammer ausdrücklich begrüßt und wird auch unter Punkt 5.3, wie vereinbart, aufgeführt.

Damit wird den Interessen der Landwirtschaft Rechnung getragen und unsererseits keine weiteren Bedenken aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A. Thömmes



Abwägung:

Die Hinweise, dass keine generellen Bedenken geäußert werden, werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur externen Ausgleichsfläche, dass die Vorgehensweise begrüßt wird, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Dass den Interessen zur Landwirtschaft somit Rechnung getragen wird und somit keine weiteren Bedenken aufgeführt werden, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.7 Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Mainz

Stellungnahme vom 17.06.2013

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die in der Stellungnahme vom 14.12.2012 getroffenen Aussagen zum Bebauungsplan "Gemeinbedarfsgebiet" gelten auch für die Änderung weiterhin:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Plangebietes kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Im Bereich der zusätzlich ausgewiesenen externen Ausgleichsflächen in den Gemeinden Schleich und Fell, ist ebenfalls kein Altbergbau dokumentiert und es erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass in der Gemarkung Fell ehemals Abbau von Dachschiefer erfolgte. Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau erfolgte oder Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für sämtliche Bauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

– mineralische Rohstoffe:

Keine Einwände

– **Radonprognose:**

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotential ermittelt wurde.

Radonmessungen in der Bodenluft in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. Werden hierbei tatsächlich Werte über 100 kBq/m³ festgestellt wird angeraten, bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um den Eintritt des Radons ins Gebäude weitgehend zu verhindern.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder

Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- *Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;*
- *Radon-gerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;*
- *Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;*
- *Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;*
- *Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);*
- *Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.*

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodonluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


(Dr. Friedrich Häfner)
Leitender Geologiedirektor

Abwägung:

Die Hinweise zu Bergbau/Altbergbau werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist hierdurch nicht erforderlich.

Die Hinweise zu Boden und Baugrund werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die allgemeinen DIN-Vorschriften sind in den Planunterlagen bereits aufgeführt.

Die Hinweise zur Radonprognose werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Es wurde bislang nur eine Risikoabschätzung vorgenommen. Eine Radonuntersuchung ist erst dann sinnvoll, wenn die genaue Lage von Gebäuden mit Kellern festgelegt ist. Dies ist im Rahmen des Bebauungsplanes derzeit noch nicht abschließend bestimmbar. Ein entsprechender Hinweis bzw. Empfehlungen sind in den Textlichen Festsetzungen bereits aufgenommen. Das Geologische Landesamt wird entsprechend über die Untersuchungsergebnisse informiert.

Eine Änderung der Planung ist hierdurch nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 13.01.2014

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne a) "Gemeinbedarfsgebiet", b) "Lebenshilfe" - 1. Änderung, c) "Ermesgraben" sowie den dazu gehörigen externen Ausgleichsflächen kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Sachbericht:

Boden und Baugrund

– **allgemein:**

Es gelten unsere bisherigen Stellungnahmen vom 14.12.2012 und 14.06.2013.

Abwägung:

Der Hinweis zu den bisherigen Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen. Die darin aufgeführten allgemeinen Hinweise zum Baugrund in den einschlägigen Regelwerken wurden in den Planunterlagen bereits aufgenommen.

Sachbericht:

– **mineralische Rohstoffe:**

Keine Einwände

Abwägung:

Dass hier keine Einwände vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen. Eine Beachtung in der Planung ist nicht erforderlich.

Sachbericht:

– **Radonprognose:**

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotential ermittelt wurde.

Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich für die der Situation angepassten baulichen Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;*
- Radongerechte, ca. 1m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;*
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;*
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;*
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);*
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.*

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Abwägung:

Die Hinweise zur weiteren Prognose werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in den Planunterlagen bereits ausreichend dargestellt. Eine detaillierte Untersuchung ist erst nach detaillierter Planung der Gemeinde sinnvoll und ist entsprechend in der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -

2.8 Stellungnahme der Westnetz GmbH, Trier

Stellungnahme vom 17.06.2013

Sachbericht:

Es wird auf die Stellungnahme vom 23.01.2013 hingewiesen, die bei der weiteren Planung zu berücksichtigen ist.

Abwägung:

Es geht um die bestehenden Leitungstrassen der Westnetz GmbH. Diese werden in der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 04.02.2014

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in beiliegendem Plan haben wir die im Plangebiet bestehenden Versorgungsanlagen eingezeichnet.

Für die vorhandene Erdkabeltrasse ist eine 1 m breite Schutzzone zu berücksichtigen, die von Baulichkeiten und Pflanzungen, insbesondere von solchen mit tiefgehenden Wurzeln, freigehalten werden muss.

Zur elektrischen Versorgung des Plangebietes können wir heute noch keine Aussage treffen. Dies ist erst dann möglich, wenn uns genaue Angaben über die benötigten elektrischen Leistungen mitgeteilt werden.

Werden unsere Belange in diesem Sinne beachtet, dann bestehen aus unserer Sicht gegen Ihre weiteren Planungen keine Bedenken.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -

2.9 Stellungnahme der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, Trier

Stellungnahme vom 13.06.2013

Sachbericht:

Hinsichtlich des Bebauungsplanverfahrens bestehen seitens der Stadtwerke Trier keine Bedenken. Es wird auf die Stellungnahme vom 23.11.2012 hingewiesen, die weiterhin Bestand habe. Es wird darum gebeten, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme vom 23.11.2012 wurde auf die Gasleitungen in der Bahnhofstraße hingewiesen. Dies wird in der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt. Eine Änderung bzw. Berücksichtigung in der Planung ist hierdurch nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 08.01.2014

Sachbericht:

Eine Anbindung der geplanten Bebauung innerhalb des Plangebietes an unser Erdgas-Mitteldruckversorgungsnetz ist möglich. Die Erschließung des Plangebietes sollte, wie in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 6.3 beschrieben, über die Straße „Am Bahnhof“ erfolgen.

Weiter weisen wir darauf hin, dass im Bereich der Verkehrsflächen entlang der Kreisstraße K 39 (Am Bahnhof) eine Gashochdruckleitung sowie ein Fernmeldekabel der Creos Deutschland GmbH verläuft. Die Richtlinien der Creos zu Arbeiten im Bereich von Gashochdruckleitungen sind einzuhalten.

Einen Bestandsplan der vorhandenen Erdgasversorgungsleitungen in diesen Bereichen fügen wir diesem Schreiben bei. Detaillierte Informationen über die bestehenden Erdgasversorgungsleitungen der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH können bei unserer Abteilung W-D angefordert werden. Für Detaillierte Planauskünfte der Gashochdruckleitung der Creos Deutschland GmbH wenden Sie sich bitte an die Creos Deutschland GmbH.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Angaben und Beteiligung im weiteren Verfahren. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Die Hinweise der Erschließung des Plangebietes mit Erdgas werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Hinweise zu den Leitungen und dem beigefügten Lageplan mit der eingetragenen Gashochdruckleitung werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Diese werden in der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt. Eine Berücksichtigung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -

2.10 Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Außenstelle Trier

Stellungnahme vom 10.06.2013

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Kopp,

wir wiederholen hier nochmals unsere Stellungnahme vom 22.11.2012 und 4.4.2013:

... im südlichen Teil des Planungsgebietes ist seit 2009 eine archäologische Fundstelle bekannt (Schweich 28, etwa um GK rechts 2523200, hoch 5521460). Im Bereich der Parzellen 343/3 – 335/7 sind seither mehrfach römische Funde (Münzen, Stücke vergoldeter Großbronzen) aufgelesen worden, die auf römische Baulichkeiten in diesem Bereich hinweisen. Ähnliche Erfahrungen im benachbarten Baugebiet „Ermesgraben“ haben gezeigt, dass antike Reste in der Niederung zwischen „Merzbach“ und „Ermesgraben“ offenbar durch jüngere Ablagerungen unauffällig geblieben sind, bis sie durch Bauarbeiten massiv zu Tage gefördert werden. Damit ist auch hier zu rechnen.

Eine Bebauung des südlichen Planungsbereiches (SO Schulen) wird daher von uns archäologisch durch Prospektionen, Sondagen oder Ausgrabungen begleitet werden (müssen). Über den Umfang und ein konkretes Vorgehen kann sinnvollerweise erst gesprochen werden, wenn über Baupläne der Umfang der Erdeingriffe absehbar ist. Zur Lastenteilung archäologischer Maßnahmen verweisen wir auf § 21 (3) DSchG RP.

Wir möchten anregen, bereits für den Herbst/ Winter 2013 in den abgeernteten Feldern eine geomagnetische Prospektion auf etwa 2 ha einzuplanen bzw. zu beauftragen.

Mit besten Grüßen
i.A.

Dr. Hans Nortmann

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE RHEINLAND-PFALZ
Direktion Archäologie, Außenstelle Trier
Weimarer Allee 1
54290 Trier

Abwägung:

Die Hinweise zu den archäologischen Fundstellen werden zur Kenntnis genommen und wurden bereits in den Unterlagen auch so dargestellt. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Außenstelle Trier, wird rechtzeitig bei der Erschließungsplanung eingebunden, um die Prospektionen durchführen zu können. Der Hinweis zur Durchführung einer geomagnetischen Prospektion im Herbst/Winter 2013 wird zur Kenntnis genommen und wird vom Stadtrat geprüft. Dies ist jedoch nicht Inhalt des Bebauungsplanes. Eine Änderung in der Planung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 02.01.2014

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass der Konflikt mit einer archäologischen Fundstelle im Planungsbereich "Gemeinbedarfsgebiet" im Bericht bereits in den früheren Stellungnahmen angesprochen waren. Es wird darum gebeten, um Verzögerungen zu vermeiden, um frühzeitige Beteiligung bei konkreten Bauvorhaben in diesem Bereich.

Abwägung:

Der Hinweis auch zu den früheren Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden bereits in den Planunterlagen ausreichend berücksichtigt. Eine Änderung der vorliegenden Planung ist deshalb nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -

2.11 Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Trier

Stellungnahme vom 09.07.2013

Sachbericht:

Seitens der IHK bestehen keine weiteren Bedenken bezüglich des Bebauungsplanes "Gemeinbedarfsgebiet" der Stadt Schweich.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 23.01.2014

Sachbericht:

Dem Bebauungsplanverfahren "Gemeinbedarfsgebiet" der Stadt Schweich stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.12 Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier

Stellungnahme vom 15.07.2013

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Abwasserbeseitigung nehme ich wie folgt Stellung:

Schmutzwasser:

Die Ortsgemeinde Schweich gehört zur Abwassergruppe Riol. Die anfallenden häuslichen Schmutzwässer des Gemeinbedarfsgebietes sind über einen separaten Schmutzwasserkanal in die bestehende Ortskanalisation abzuleiten.

Niederschlagswasser:

Das anfallende nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser der Bauflächen und der Straßenverkehrsflächen soll über einen Muldengraben gesammelt und im Zuge einer ökologischen Niederschlagswasserbewirtschaftung in naturnah gestalteten Rückhalte- und Versickerungsmulden im östlichen Bereich des B-Plan-Gebietes eingeleitet werden. Diesbezüglich hat zwischenzeitlich ein Abstimmungsgespräch mit dem planenden Ingenieurbüro und der SGD stattgefunden. Hierbei wurden mir die Pläne zum Regenwasserbewirtschaftungskonzept übergeben.

Ich verweise ausdrücklich auf das noch durchzuführende wasserrechtliche Erlaubnisverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Herbert Minn

Abwägung:

Die Hinweise zum Schmutzwasser werden zur Kenntnis genommen und werden in der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt.

Die Hinweise zum Niederschlagswasser wurden, wie erläutert, im Regenwasserbewirtschaftungskonzept dargestellt und mit der SGD Süd abgestimmt. Der Hinweis zum erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren wird ebenfalls zur Kenntnis genommen und in der weiteren Erschließungsplanung rechtzeitig eingereicht.

Eine Änderung der Planung ist somit nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 17.01.2014

Sachbericht:

Zu den Änderungen im Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Sofern die Bebauungsplanänderung wesentlichen Einfluss auf die ursprüngliche Entwässerung des Plangebietes haben, sind entsprechende Anpassungen in der Entwässerungsplanung vorzunehmen und mit der SGD abzustimmen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Entwässerungsplanung wird gegebenenfalls vorgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -

2.13 Stellungnahme der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Trier

Stellungnahme vom 09.07.2013

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kreisverwaltung nimmt zu o. g. Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Begründung:

In unserer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hatten wir bereits auf die Darlegung mögliche Auswirkungen der hier geplanten Nutzungen auf angrenzende schutzwürdige Bereiche hingewiesen.

Begründung 3.3.1 und Textfestsetzungen 1.1.1

Hier muss es anstatt „Veranstaltungen“ Verwaltungen heißen.

Textfestsetzungen:

I.1.2

Bei der Angabe der Gesetzesgrundlage muss es heißen §§16 bis 20 BauNVO

II.1.3

Die zeichnerische Darstellung stimmt nicht mit der Textfestsetzung überein.

Planzeichnung:

Die Baugrenzen sind so zu vermaßen, dass die im Genehmigungsverfahren notwendigen Prüfungen durchgeführt werden können.

Auch die Stellplatzanlage ist daher entsprechend zu vermessen.

Naturschutz

Umweltbericht, Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Die auf S. 16 aufgeführten Untersuchungen zu den Feldermausvorkommen sind den Unterlagen beizufügen, ansonsten ist eine Einbeziehung in die artenschutzrechtliche Prüfung der unteren Naturschutzbehörde nicht möglich.

Externe Kompensationsflächen:

Für die externe Kompensation sind Bestands- und Maßnahmenpläne vorzulegen, entsprechend denjenigen für das Bebauungsgebiet.

Kompensationsflächenkataster:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kompensationsdaten der unteren Naturschutzbehörde in digitaler Form, entsprechend den Anforderungen des Kompensationsflächenkatasters zur Verfügung zu stellen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Joachim Maierhofer

Abwägung:

Zur Begründung und Textlichen Festsetzungen:

Der Hinweis zur Begründung wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wurde bereits mögliche Auswirkungen auf angrenzende schutzwürdige Bereiche dargestellt. Diese wurden auch durch entsprechende Gutachten unterlegt. Es wird nochmals geprüft, diese Ausführungen zu ergänzen.

Der Hinweis zur Korrektur wird in der Begründung und den Textlichen Festsetzungen vorgenommen.

Die Hinweise zu den Textlichen Festsetzungen werden entsprechend korrigiert. Bei der zeichnerischen Darstellung handelt es sich lediglich um eine erläuternde Beispielskizze. Diese wird ersatzlos gestrichen, um Verwirrungen zu vermeiden.

Zur Planzeichnung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bemaßung wird noch sinnvoll ergänzt.

Zu Naturschutz:

Die faunistische Erfassung der Fledermäuse ist in verschiedenen Abschnitten im Umweltbericht integriert. Wie erwähnt, ist der Bestand ab Seite 16 erläutert. Die sich daraus ergebenden Konflikte sind in Kapitel 2.3.1.2 des Umweltberichtes erläutert. Im "Bestandsplan mit Fledermauserfassung/Potenzialeinschätzung" (Anhang 2.2) ist die Erfassung der Fledermäuse lagemäßig detailliert dargestellt. Im Ergebnis ist das Konfliktpotenzial diesbezüglich als gering einzuschätzen (wesentliche Konfliktminimierung durch Standortwahl), so dass die Integration in den Umweltbericht als angemessen anzusehen ist.

Die externen Kompensationsmaßnahmen sind in der Tabelle 2.1 des Umweltberichtes ausreichend beschrieben. Es sind zwei Maßnahmentypen vorgesehen:

- a) Offenlandentwicklung auf überwiegend anthropogen überprägten überwiegenden Teilflächen
- b) Kleinflächiger, randlicher Erhalt von Gehölzen

Dies wird in den Unterlagen entsprechend noch ergänzt. Die detaillierte Umsetzung wird, wie bekannt, im Rahmen des großräumigen Entwicklungskonzeptes für Weinbergsbrachen der Verbandsgemeinde Schweich geplant. Die erfassten Biotoptypen des floristischen Inventars sowie die vorgesehenen Maßnahmentypen (s. o.) wurden in der Darstellung der externen Kompensationsmaßnahmen (2.4) redaktionell ergänzt.

Der Hinweis zu dem Kompensationsflächenkataster wird zur Kenntnis genommen und der Kreisverwaltung in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Stellungnahme vom 31.01.2014

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bebauungsplan der Stadt Schweich, Teilgebiet „Gemeinbedarfsgebiet“ nehmen wir wie folgt Stellung:

Begründung

Die Ausweisung als MI-Gebiet ist zu prüfen, da es hier derzeit nur eine gewerbliche Nutzung gibt und diese nicht nur Bestandsschutz genießt, sondern auch eine betriebliche Entwicklungsmöglichkeit haben muss.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt möchte jedoch langfristig wegen der angrenzenden Nutzungen kein reines Gewerbegebiet entwickeln und eine Mischnutzung, in der auch Wohnen zulässig ist, bauplanungsrechtlich ermöglichen.

Sachbericht:

Textfestsetzungen

Zu I.1.1:

Hier muss es heißen "Anlagen für Verwaltungen sowie ...".

Zu I.1.2:

Die unvollständig angegebene Gesetzesgrundlage ist entsprechend zu ergänzen: § 16 bis § 21a BauNVO.

Der Vollständigkeit halber sollten auch die Textfestsetzungen mit auf die Planurkunde aufgebracht werden.

Zu II.1.3:

Die Angaben zur Gesamtlänge der Dachaufbauten in der schematischen Darstellung (Bild 1) entsprechen mit $<2/3$ L nicht der textlichen Vorgabe (max. 50% der Gesamtlänge).

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und redaktionell in den Unterlagen angepasst.

Sachbericht:

Planzeichnung

Die Baugrenzen sind hinsichtlich ihrer Abmessungen/Lage konkret zu vermaßen, um im späteren Genehmigungsverfahren eine Prüfung durchführen zu können.

Auch die ausgewiesene Stellplatzanlage ist hinsichtlich Lage und Größe zu vermaßen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanbereichs ist parzellengenau anzugeben.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Bemaßung redaktionell ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18

Nein-Stimmen: -

Stimmenthaltungen: -

2.14 Stellungnahme des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Raum Trier

Stellungnahme vom 20.01.2014

Sachbericht:

Seitens des Zweckverbandes bestehen zum Bebauungsplanverfahren keine Bedenken.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.15 Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier

Stellungnahme vom 10.01.2014

Sachbericht:

Dass keine weiteren Anregungen vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen. In den vorhergehenden Stellungnahmen wurde auf die angrenzenden Gewerbegebiete hingewiesen und auf eventuell zu erwartende Gewerbelärmemissionen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den Gewerbelärmemissionen wurden bereits in der Planung beachtet und entsprechende Gutachten angefertigt. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen sind im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18

Nein-Stimmen: -

Stimmenthaltungen: -

2.16 Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, PTI 14, Mayen

Stellungnahme vom 06.01.2014

Sachbericht:

Zur Planung werden keine Einwände erhoben.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

3.1 Stellungnahme von Herrn Alfons Jostock, Schweich

Stellungnahme vom 09.07.2013

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

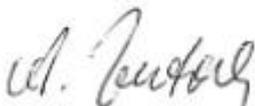
meine Kritik an diesem Bebauungsplan richtet sich in erster Linie gegen die Benachteiligung der geistig behinderten Menschen, die später in dem vorgesehenen Wohnheim wohnen und leben sollen.

Wie aus dem Plan zu ersehen ist, soll die Einfahrt für die beiden Schulen und den Kindergarten unmittelbar an dem geplanten Wohnheim vorbeiführen. Dieser Weg ist nicht der kürzeste von der Stadt Schweich aus gesehen, sondern der längste. Warum muss die Einfahrt ausgerechnet an diesem sensiblen Bereich vorbeigeführt werden, wo einmal Menschen wohnen und leben sollen? Es entsteht dort ein sehr reger Verkehr für den ganzen Schulbetrieb und auch bis in die Abendstunden hinein, weil auch Sportstätten vorgesehen sind. Vielleicht war es der Weg des geringsten Widerstandes, weil die betroffenen Menschen nicht gefragt wurden. Hier sind die besonderen Schutz- und Ruhebedürfnisse der behinderten Menschen nicht berücksichtigt worden. Sie müssen sich auch selbst einmal fragen, ob Sie an dieser unruhigen Ecke wohnen wollten. Wenn Sie diese Frage verneinen sollten, können Sie das auch nicht behinderten Menschen zumuten. Wenn Sie wirklich Wert auf Integration und Inklusion legen würden, wie das des Öfteren zu lesen war, dann müssten Sie auch die geistig behinderten Menschen in Ihre Überlegungen einbeziehen und nicht nur die behinderten Menschen, die später die Schule besuchen sollen. Ich denke, dass man an die zukünftigen Bewohner des Wohnheimes überhaupt nicht gedacht hat. Selbst wenn man an zwei Seiten eine hohe Lärmschutzwand errichtet, ist der Lärm zwar reduziert, aber das Wohnheim (das nur ein-stöckig gebaut werden darf) verschwindet hinter diesen Mauern. Die behinderten Menschen werden versteckt, was auch nicht dem Sinn der Inklusion und der UN-Behindertenrechtskonvention entspricht.

Nach meinem Verständnis verursacht ein kurzer Weg weniger Lärm, Umweltverschmutzung, Unfallgefahr etc. als ein langer Weg. Auch der Landesbetrieb Mobilität ist nur eine Institution unseres demokratischen Rechtsstaates und kann nicht einfach einseitig unverrückbare Fakten schaffen. Ich glaube, hier ist das Für und Wider nicht genügend abgewägt worden, weil sich bisher kein Mensch für die behinderten Menschen des Wohnheimes eingesetzt hat.

Ich bitte Sie, die Planung so zu korrigieren, dass die Schulen auf dem kürzesten Weg angefahren werden können. Dementsprechend müsste auch der Parkplatz anders platziert werden.

Mit freundlichen Grüßen



A. Jostock

Abwägung:

Die Hinweise zu dem geplanten Wohnheim für Behinderte werden zur Kenntnis genommen. Es wurden sehr wohl die Belange des Immissionsschutzes auch für das geplante Wohnheim in der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Lebenshilfe" berücksichtigt und in einem entsprechenden Lärmgutachten auch der Ziel- und Quellverkehr zum Schulgelände als unbedenklich gutachterlich bewertet. Die behinderten Menschen, die einmal hier Wohnen sollen, werden in das gesamte Umfeld in diesem Bereich integriert, was jedoch im Rahmen der Bauleitplanung nicht gesteuert werden kann. Die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Lärmschutzwände werden zurückgewiesen. Die aktiven Lärmschutzmaßnahmen müssen im Bebauungsplan entsprechend planungsrechtlich festgesetzt werden, können jedoch auch baulich, architektonisch anders umgesetzt werden. Die beschriebenen Bedenken können somit ausgeräumt werden. Dies ist auch Ziel des Vorhabenträgers, der Lebenshilfe e.V., die keine Isolation der Heimbewohner erreichen möchte. Die Lebenshilfe ist Betreiber mehrerer solcher Einrichtungen und kann auf einen großen Erfahrungsschatz zurückgreifen.

Das Für und Wider für die geplante Zufahrt wurde bereits frühzeitig im Stadtrat diskutiert und durch verschiedene Studien und Gutachten geprüft. Die sinnvollste Anbindung erfolgt von der Bahnhofstraße. Eine Anbindung an die K 39 im Bereich der Zufahrt zum Baugebiet "Ermesgraben" würde eine Behinderung des Verkehrs auf der K 39 bedeuten. Da die K 39 als wichtige Entlastungsstraße für die Stadt konzipiert ist, soll der Verkehrsfluss nicht durch eine neue Anbindung oder einen Kreisverkehrsplatz behindert werden. Zudem ist eine Stichstraße innerhalb des Plangebietes die sicherste Lösung für die Schüler. Die Anbindung in der Bahnhofstraße ermöglicht auch die Anbindung des Gebietes an den ÖPNV. Der Bahnhof ist von der Bahnhofstraße aus fußläufig erreichbar. Dies wurde auch durch verschiedene Behörden und Träger öffentlicher Belange auch so bestätigt. Die Stadt Schweich wird deshalb an der Planung so festhalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	-

3.2 Stellungnahme von 13 Anwohnern aus dem Baugebiet "Ermesgraben", Schweich

Stellungnahme vom 08.07.2013

Anmerkung:

Nachfolgend sind 13 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren "Ermesgraben" 3. Änderung abgegeben worden, die teilweise inhaltlich zum Bebauungsplan "Gemeinbedarfsgebiet" gehören. Diese Hinweise werden deshalb in diesem Verfahren behandelt, da beide Verfahren parallel durchgeführt wurden. Da diese Hinweise in allen 13 Stellungnahmen identisch sind, werden sie zusammengefasst. Diese Hinweise wurden von folgenden Bürgern abgegeben:

- Familie Großpietsch, Im Ermesgraben 39, 54338 Schweich
- Markus und Hajer Weimann, Mäuskarl 15, 54338 Schweich
- Kevin und Jennifer Krämer, Bernhardstraße 40, 54295 Trier
- Corinna und Axel Bracker, Mäuskarl 15, 54338 Schweich
- Alexander Körin, Natalie Jacobs, Mäuskarl 14, 54338 Schweich
- Bernd und Kerstin Casper, Mäuskarl 9, 54338 Schweich
- Aldona und Timo Reichert, Mäuskarl 8a, 54338 Schweich
- Gabriele und Christian Hoffmann, Mäuskarl 1, 54338 Schweich
- Brigitte Stabel, Mäuskarl 3a, 54338 Schweich
- Elisabeth Simon, Mäuskarl 4, 54338 Schweich
- Daniela und Jürgen Kockelmann, Mäuskarl 5, 54338 Schweich
- Ralf Werner und Irene Lichter, Mäuskarl 6, 54338 Schweich
- Evelyn Haas und Stefan Mertes, Mäuskarl 8, 54338 Schweich

Sachbericht:

Die vorstehend genannten Punkte entstehen unserer Meinung nach hauptsächlich durch die verfehlte Planung der Zufahrtsmöglichkeiten zum Schulkomplex. Wenn die Eltern die Möglichkeit hätten, ihre Kinder zügig und gefahrenlos mit dem Auto direkt zur Schule zu bringen, käme es erst gar nicht zu den oben geschilderten Problemen. Wir bitten den Stadtrat eindringlich, hier noch einmal nachzubessern und die Problematik noch einmal zu erörtern. In der Stadtratssitzung vom 23. Mai 2013 wurde dieses Thema auch von Ratsmitglied Gerhard Ludes angesprochen. Wir teilen seine Meinung, dass hier noch einmal das Gespräch mit dem LBM gesucht werden muss. Unserer Meinung nach sollte man keine offensichtlich mangelhafte Planungsvariante aus rein zeitlichen Gründen umsetzen. Darüber hinaus sehen wir die Errichtung eines Kreisverkehrs an der Ausfahrt des Baugebiets zur K39 als unverzichtbar.

Abwägung:

Die Forderungen nach einem Kreisverkehrsplatz an der derzeitigen Einmündung der Straße Im Ermesgraben in die K 39 werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hält jedoch an ihrer Planung fest. Eine Zufahrt zur Grundschule ist über die Bahnhofstraße möglich und wird in der inneren verkehrlichen Erschließung auch so geregelt, dass eine direkte Zufahrtsmöglichkeit für die Eltern zu den Schulgebäuden möglich sein wird. Die alternative Lösung eines Kreisverkehrsplatzes wird vom Stadtrat aufgrund der dringenden Empfehlung des LBM abgelehnt, da hierdurch der Verkehr auf der als Entlastungs- und Umgehungsstraße für die Stadt Schweich konzipierten K 39 behindert wird. Auch eine Anbindung ohne Kreisverkehrsplatz würde zu einer Behinderung führen, sodass grundsätzlich nur eine Anbindung von der Bahnhofstraße her befürwortet wird. Die Anbindung in der Bahnhofstraße lässt auch eine Verknüpfung mit dem ÖPNV zu. Der Bahnhof ist von der Bahnhofstraße aus in wenigen Gehminuten zu erreichen. Der Vorwurf einer mangelhaften Planungsvariante wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Gemeinde hält an ihrer Planung fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 5
Stimmenthaltungen: -

3.3 Frau Mathilde und Herr Johannes Heinz, Schweich

Stellungnahme vom 01.07.2013

Sachbericht:

Insofern ist es unverständlich, warum das Schulgelände nur eine Einfahrt von der Bahnhofstraße haben soll, und nicht zum Be- und Durchfahren an die K 39 neu angebunden wird. So wird ein Schulghetto geschaffen, das auch bei Schulveranstaltungen nicht angefahren werden kann. Offen ist übrigens auch, wo die Besucher bei größeren Veranstaltungen parken sollen bei nur 40 vorgesehenen Parkplätzen. Wird dann in den Straßen Mäuskarl, Im Ermesgraben oder Bei den Weiden geparkt? Man schaue sich jetzt die Situation in der Feldstraße oder im Bodenländchen bis in

die Isseler Straße an.

Wir halten es für erforderlich, die Planung aufgrund dieser Problemsituation zu ändern und eine Anbindung an die K 39 neu vorzusehen. Wenn diese vom LBM bisher abgelehnt wird, so ist zu fragen, ob sich die Stadt Schweich vom LBM so in ihrer Gestaltungsmöglichkeit einengen lassen darf.

Schließlich wurde die K 39 neu nicht nur als Umfahrungsstraße gebaut, sondern auch zur Erschließung des Baugebietes Ermesgraben. Von den Grundstückseigentümern, auch von uns, ist diese Straße erst durch Landverkauf zu niedrigen Preisen möglich gemacht worden. Dann sollte sie auch den Bürgern von Schweich, besonders im Ermesgraben, dienen und nicht vom LBM jetzt nur mit überörtlicher Zweckbestimmung belegt werden.

Wir bitten, in diesem Sinne die Planung zu überdenken und den Anliegen der betroffenen Grundstückseigentümer Rechnung zu tragen.

Abwägung:

Die Hinweise zur Zufahrt zum Schulgelände und zu den Parkplätzen werden zur Kenntnis genommen. Die Zufahrt zum Schulgelände von der Bahnhofstraße können auch von den Eltern genutzt werden, um die Kinder zu bringen bzw. abzuholen. Dazu wird eine entsprechende Wendemöglichkeit in der weiteren Planung berücksichtigt. Die Stellplätze werden durch zusätzliche Stellplätze im Schulgelände ergänzt, die nach Schulschluss öffentlich zugänglich sind und bei Veranstaltungen genutzt werden können. Die Bedenken zur Parksituation werden deshalb als unbegründet zurückgewiesen. An der Planung wird deshalb festgehalten. Eine Anbindung an die K 39 neu wird vom Stadtrat aufgrund der dringenden Empfehlung des LBM abgelehnt, da hierdurch der Verkehr auf der als Entlastungs- und Umgehungsstraße für die Stadt Schweich konzipierten K 39 behindert wird. Auch eine Anbindung ohne Kreisverkehrsplatz würde zu einer Behinderung führen, sodass grundsätzlich nur eine Anbindung von der Bahnhofstraße her befürwortet wird. Die Anbindung in der Bahnhofstraße lässt auch eine Verknüpfung mit dem ÖPNV zu. Der Bahnhof ist von der Bahnhofstraße aus in wenigen Gehminuten zu erreichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	5
Stimmenthaltungen:	-

Stadtratsbeschluss

Die Stadt Schweich hat nach reiflicher Prüfung alle Stellungnahmen und Hinweise sowie Anregungen sach- und fachgerecht gegeneinander abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 1
Stimmenthaltungen: -

Schweich, den



Anhang 2 Abarbeitung Eingriffsregelung



2.1 Gesamtbilanzierung gemäß Eingriffsregelung



Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung

Art des Eingriffs / Auswirkungen	Fläche / Anzahl	Maßnahmen-Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche / Anzahl	Auswirkungen auf Schutzgut Mensch	Auswirkungen auf Schutzgut Tiere und Pflanzen	Auswirkungen auf Schutzgut Boden	Auswirkungen auf Schutzgut Wasser	Auswirkungen auf Schutzgut Klima/Luft	Auswirkungen auf Schutzgut Landschaft	Auswirkungen auf Schutzgut Kultur / Sachgüter
Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft											
<u>Landespflegerische Maßnahmen im Gebiet:</u>											
<p>Schutzgut Mensch (K1): Zusätzliches betriebsbedingtes Verkehrsaufkommen entlang der K 39 und der angrenzenden Straßen. Bestehende Lärmbelastung der K 39 wird durch zusätzlichen An- und Abfahrtsverkehr hinsichtlich des geplanten Schulgeländes erhöht. Die Verkehrsemissionen der angrenzenden Straßen wirken sich auf die geplanten schulischen Nutzungen aus. Es sind entsprechende aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen im Plangebiet über den Bebauungsplan/Rechtsplan bzw. die Textlichen Festsetzungen vorgesehen.</p> <p>Schutzgut Tiere und Pflanzen (K2): Zusätzliche Inanspruchnahme von Acker und einer kleinflächigen Strauchhecke, die als Teil-Lebensraum für ubiquitäre Tier- und Pflanzenarten dienen (wertvolle naturnahe Standorte sind nicht betroffen). Die Tierarten wandern auf angrenzende Flächen ab. (Kein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei Gehölzerhalt entsprechend M5 und M6) und Beibehaltung Pflanzschnitt</p> <p>Schutzgut Boden (K3): Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die Trennung von der Atmosphäre infolge von Versiegelung/Überbauung. (Im jetzigen Zustand ist der natürliche Bodenaufbau bereits stark gestört, da durch die historischen Nutzungen Bodenverdichtungen sowie Auf- und Abträge, die ursprünglichen Horizonte von Ober- und Unterboden bereits stark beeinträchtigt haben.)</p> <p>Schutzgut Wasser (K4): Geringfügige Minimierung der Grundwasserneubildungsrate (die bestehende Verdichtung des Oberbodens bewirkt schon im jetzigen Zustand eine verringerte Versickerungsleistung) Anstieg des oberirdischen Wasserabflusses</p> <p>Schutzgut Klima/Luft (K5): Vermehrte Emissionen und Lärmbelastungen durch gestiegenes Verkehrsaufkommen Verlust von kleinklimatischer Ausgleichsfläche mit geringer Versorgungsfunktion für den Ortsteil Issel. Die sauerstoff- und wasserdampfreiche Kaltluft dringt wegen des Lärmschutzwalls entlang des Baugebietes Ermesgraben und der K 39 nicht in Richtung Südosten vor. Auch die positiven bestehenden Effekte für Issel (das in Richtung Süden entlang der Hangneigung zur Mosel liegt) sind nur gering, da die stark frequentierte B 53 eine Barriere für den Frischlufttransport darstellt.</p>											
	M1		Schutz des Bodens - Verdichtungen außerhalb des Baugebietes sind nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen - Oberbodenabtrag ist auf das technisch absolut erforderliche Maß zu reduzieren - Mutterbodenaushub auf Mieten lagern und wieder aufbringen - diese baubedingten Eingriffe (Bodenverdichtungen inkl. Baustellenzufahrt, etc.) sind auf den nordwestlich des Plangebietes Richtung Merzbach gelegenen Flächen zwingend zu vermeiden	-	Eingriffsminimierung/keine Aufwertung	Eingriffsminimierung/keine Aufwertung	Eingriffsminimierung/keine Aufwertung	Eingriffsminimierung/keine Aufwertung	keine Aufwertung	Erhalt im Zuge der Baumaßnahme	Keine Auswirkungen
	M2		Verwendung versickerungsfähiger Materialien - bei der Befestigung von interner Erschließung/Verkehrsflächen und Stellplätzen/Parkflächen sollen versickerungsfähige Beläge, wie z.B. Drainpflaster, breitfugig verlegtes Pflaster und wassergebundene Decke, Hydroflor-Pflaster od. Beton-Grasplatten verwendet werden	-	Eingriffsminimierung/keine Aufwertung	keine Aufwertung	Teilweiser Erhalt/keine Aufwertung	teilweiser Erhalt der Versickerungsfähigkeit	teilweiser Erhalt/keine Aufwertung	Keine Auswirkungen	keine Auswirkungen
	M3		Begrünung des gesamten Plangebietes - Plangebiet ist aus gestalterischen Aspekten mit Sträuchern sowie Bäumen 1. und 2. Ordnung zu begrünen - Anlegung von Grünflächen zur Auflockerung und inneren Strukturierung/Eingrünung des Sondergebietes - Aufgrund des gestalterischen Charakters, der massiven Nutzungsintensität bezgl. des Naturhaushaltes und der bestehenden Wertigkeit der Fläche (u.a. kleinflächige Strauchhecken) wird diese Maßnahme nicht als generelle Ausgleichsmaßnahme angerechnet	-	Die Bepflanzung erhöht die Attraktivität des Gebietes. Das Baugebiet gliedert sich damit besser in die Umgebung ein. Gleichzeitig wird durch die Gehölzpflanzungen im Westen und Süden ein Siedlungsabschluss geschaffen. Die Nutzung direkt westlich des Plangebietes	Die Gehölze und Sträucher dienen als Lebensraum bzw. Trittstein-Biotop für meist ubiquitäre Arten. Eine ausreichende Pufferzone zu dem mind. 100m entfernten Merzbach (und der angrenzenden Feuchtbereiche) ist durch diese Bepflanzung im Westen gewahrt und stabilisiert.	Die Gehölzpflanzungen dienen der Auflockerung und Belebung des Bodens und unterstützen die Bodenbildung durch zusätzlichen Streueintrag (gegenüber aktueller Verdichtung der oberflächennahen Schichten). Dies gilt insbesondere für die Maßnahme M4 im Westen. Die flächenhafte Begrünung innerhalb der Sondergebiete wird durch Schulen einem hohen Nutzungsdruck ausgesetzt (Bodenverdichtung) und ist daher nicht als Kompensation eingestellt.	Die Pflanzung von Gehölzen dient der Verbesserung des Bodenpotenzials und damit auch der vertikalen Bodenwasser-Austauschvorgänge.	Als Kompensationsmaßnahmen wurden sauerstoff- und wasserdampfproduzierende Gehölze innerhalb des Plangebietes vorgeschlagen.	Die Bepflanzungsmaßnahmen dienen der Durchgrünung und Eingrünung des Baugebietes. Die vorrangig an der West- und Südseite vorgesehenen Gehölzpflanzungen bilden in Verbindung mit den bestehenden Bäumen einen Siedlungsabschluss.	Keine Auswirkungen
M4	1.670 m ²	Bepflanzung/Entwicklung eines öffentlichen Grüngürtels im westlichen Bereich des Plangebietes (Fläche Nr. 1 im Bebauungsplan) - Der anzulegende Grüngürtel ist aus Bäumen und Sträuchern der Artenliste A und B anzulegen, um eine Abgrenzung zum anschließenden sensiblen Auenbereich des Merzbaches zu schaffen - Bei der Pflanzung der Bäume ist ein entsprechender Abstand zu den bestehenden Bäumen einzuhalten (Abstand zwischen den Bäume sollte mind. 4 Meter betragen)		gelegenen Weges für die örtliche Tageserholung bleibt attraktiv und gleichzeitig ist die künftige Nutzung des Sondergebietes (verschiedene Schulformen) optisch abgeschirmt.							



Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung

Art des Eingriffs / Auswirkungen	Fläche / Anzahl	Maßnahmen-Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche / Anzahl	Auswirkungen auf Schutzgut Mensch	Auswirkungen auf Schutzgut Tiere und Pflanzen	Auswirkungen auf Schutzgut Boden	Auswirkungen auf Schutzgut Wasser	Auswirkungen auf Schutzgut Klima/Luft	Auswirkungen auf Schutzgut Landschaft	Auswirkungen auf Schutzgut Kultur / Sachgüter	
<p>Schutzgut Landschaft (K6): Erweiterung des Siedlungsgebietes. Beeinträchtigung der positiven Kulissenwirkung der Merzbach- aue.</p> <p>Wechselwirkungen (K7): Durch den betriebsbedingten zusätzlichen Verkehr sowie zusätzliche Emissionen werden sämtliche Kompartimente des Naturhaushaltes schutzgut- übergreifend beeinträchtigt.</p> <p>Bruttobauland: abzüglich öffentliche Grünflächen (7.269 m²) sowie mit folgender Anrechnung bezüglich Eingriffe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mischgebiet 4.065 m² x 0,7 (GRZ + NA) = 2.846 m² - 2.511 m² Bestand - Sondergebiet Schule 23.442 m² x 0,9 (GRZ + NA) = - neu versiegelte Verkehrsflächen (innere Erschließungsstraße, Gehweg, Stellplätze) 	39.577 m ²	M5	Schutz/Erhalt der bestehenden Bäume westlich des Plangebietes - Die existierenden Bäume im westlichen Bereich des Plangebietes (6 Obstbäume, ca. 35 cm Stammdurchmesser) sind zu schützen - Es sind Schutzmaßnahmen nach RAS LP4 bzw. DIN 18920 einzuhalten	-	Der Erhalt der Gehölze innerhalb und im unmittelbaren Umfeld außerhalb des Plangebietes (M5) schirmt die Gemeinbedarfsfläche zum angrenzenden Auenbereich des Merzbaches und zur angrenzenden Straße hin ab.	Die Obstbäume dienen als potenzielles Tagesversteck und im direkten Umfeld finden Nahrungs-/Transferflüge (von Fledermäusen) statt.	Erhalt/keine Aufwertung	Erhalt/keine Aufwertung	Erhalt der Sauerstoff- und Wasserdampfproduktion//keine Aufwertung	Die teilweise alten bis mittelalten Apfelbäume sind für das Orts-/Landschaftsbild prägend. Da ehemals alte Obstbaumbestände diesen Bereich geprägt haben.	Keine Auswirkungen	
		M6	Schutz/Erhalt der bestehenden Baumreihe direkt östlich des Plangebietes - die Baumreihe (Winterlinde, 15 cm Stammdurchmesser) außerhalb des Plangebietes entlang der K39 ist zu schützen - Es sind Schutzmaßnahmen nach RAS LP4 bzw. DIN 18920	-	Die Bäume dienen der Gliederung des Straßenumfeldes.	Entlang dieser, im Zuge des Straßenneubaus, geplanten jungen Baumreihe finden Nahrungs-/Transferflüge von Fledermäusen statt.	Erhalt/keine Aufwertung	Erhalt/keine Aufwertung	Erhalt der Sauerstoff- und Wasserdampfproduktion/keine Aufwertung	Die Baumreihe ist schützenswert, da sie der gestalterischen Aufwertung des direkten Straßenumfeldes dient	Keine Auswirkungen	
		M7	Naturnahe Regenwasserbewirtschaftungszone im südlichen Bereich des Plangebietes (Fläche Nr. 2 im Bebauungsplan) - Anlegung einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftungszone (Versickerungsbecken/Mulden) und Pflanzung von Bäumen und Sträuchern der Artenliste C im südlichen Bereich des Plangebietes - Dort kann das Oberflächenwasser über die Bodenzonen zurück ins Grundwasser gelangen - Die Freiflächen sind als extensive Wiese mit RSM 7.1.2/Standard mit Kräutern und RSM 7.3/Feuchtwiesen im Bereich der Mulden zu entwickeln.	1.144 m ²	teilweiser Erhalt/keine Aufwertung Durch die Bepflanzung werden Rückhalteanlagen optisch abgeschirmt.	Entwicklung von dauerhaften Gehölzen mit extensiver Pflege anstatt bisheriger landwirtschaftlicher Nutzung außerhalb der Rückhalteanlagen	Die Gehölzpflanzungen dienen der Auflockerung und Belüftung des Bodens und unterstützen die Bodenbildung durch zusätzlichen Streueintrag (gegenüber aktueller Verdichtung der oberflächennahen Schichten).	Die Pflanzung von Gehölzen dient der Verbesserung des Bodenpotenzials und damit auch der vertikalen Bodenwasser-Austauschvorgänge.	Als Kompensationsmaßnahmen wurden sauerstoff- und wasserdampfproduzierende Gehölze innerhalb des Plangebietes festgesetzt.	Die dauerhafte Eingrünung erhält die naturnahe Landschaftskulisse in Richtung Osten und Süden	Keine Auswirkungen	
		M8	Naturnahe Regenwasserbewirtschaftungszone im Norden i. V. m. innerer Begrünung/Bepflanzung des Baugebietes (Fläche Nr. 4 und 5/Nord bis Bauverbotszone im Bebauungsplan) - Anlegung einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftungszone (Versickerungsbecken/Mulden) und Pflanzung von Bäumen und Sträuchern der Artenliste C im südlichen Bereich des Plangebietes - Dort kann das Oberflächenwasser über die Bodenzonen zurück ins Grundwasser gelangen - Die Freiflächen sind als extensive Wiese mit RSM 7.1.2/Standard mit Kräutern und RSM 7.3/Feuchtwiesen im Bereich der Mulden zu entwickeln.	2.895 m ²								
		M9	Entwicklung einer öffentlichen Grünfläche in der Bauverbotszone entlang der K 39 (Fläche Nr. 3 im Bebauungsplan) - Dieser maximale 6,60 m breite Grünstreifen ist als Rasen (RSM 7.1.2) mit Stauden/Sträuchern der Artenliste D anzulegen - Es bestehen nach aktuellem Planungsstand weitere Nutzungsansprüche (Lärmschutzeinrichtungen inklusive Erdaufschüttungen, Bauverbotszone für klassifizierten Straßenbau/K39). Weiterhin ist eine wesentliche Aufwertung bezüglich Natur und Landschaft nicht zu erkennen, so dass die Fläche nicht als Ausgleichsmaßnahme eingestellt wird.	(1.560 m ²)	Erhalt/keine Aufwertung	Erhalt/im direkten Saum zur stark frequentierten K39 entstehen keine wesentlichen neuen Lebensräume für Arten und Lebensgemeinschaften im Vergleich zum Bestand	Durch die weiterhin intensive Pflege im straßennahen Bereich erfolgt keine Aufwertung	Erhalt/keine wesentlichen Auswirkungen	Erhalt/ keine wesentlichen Auswirkungen	Gestaltung des straßennahen Freiraums	Keine Auswirkungen	



Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung

Art des Eingriffs / Auswirkungen	Fläche / Anzahl	Maßnahmen-Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche / Anzahl	Auswirkungen auf Schutzgut Mensch	Auswirkungen auf Schutzgut Tiere und Pflanzen	Auswirkungen auf Schutzgut Boden	Auswirkungen auf Schutzgut Wasser	Auswirkungen auf Schutzgut Klima/Luft	Auswirkungen auf Schutzgut Landschaft	Auswirkungen auf Schutzgut Kultur / Sachgüter
		E1 und E2	<p>Landespflegerische Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes in den Gemeinden Fell E1 und Schleich E2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist eine Offenland-Entwicklung auf den Weinbergbrachen vorgesehen (Umsetzung im Zuge eines großräumigen Konzeptes zur Offenhaltung vorgesehen). - Nährstoffeinträge, die Verwendung von Pestiziden sowie ein flächenhafter Umbruch der Flächen (außer aus naturschutzfachlichen Gründen ist die Entfernung einer dichten Grasnarbe mit verrotteter Samenbank) sind verboten - Aufgrund des Vorwertes der Flächen (Weinbergbrachen) wurde ein Faktor von 0,6 für die Anrechnung externer Kompensationsmaßnahmen in diesen Bereichen eingestellt. - Es handelt sich um die folgenden Maßnahmentypen: <ul style="list-style-type: none"> a) Offenland-Entwicklung auf den anthropogen überprägten überwiegenden Weinbergbrachen (siehe Bestand, Anhang 2.4). b) Erhalt Sträucher/Gebüsche, die sich sehr kleinflächig meist randlich auf den Flächen entwickelt haben. 	<p>(E1 Gesamt) 24.618 m² x 0,6 16.412 m²</p> <p>(E2 Gesamt) 8.584 m² x 0,6 5.723 m²</p>	Neben den positiven Effekten für das Landschaftsbild werden diese Flächen auch als Wandergebiet mit zusätzlichen positiven Reizen aufgewertet.	Es handelt sich um Weinberge mit geringer ökologischer Wertigkeit und (kein naturnaher Bodenaufbau, jahrzehnter langer Nährstoff- und Pestizideintrag) sowie teilweise Weinbergbrachen. Es wird Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen bzw. erhalten. Auf den weitgehend nach Süden exponierten Flächen entstehen trockene-magere Offenlandstandorte mit Besiedlungspotenzial für entsprechende Arten- und Lebensgemeinschaften aus dem Umland.	Durch die dauerhafte Sicherstellung dieser extensiven Offenlandnutzung wird die langjährige intensive Nutzung nachhaltig beendet und damit die Funktionen des Bodens aufgewertet.	Erhalt/keine wesentliche Aufwertung	Erhalt/keine dauerhafte Aufwertung	Das Landschaftsbild wird durch diese zonierte Entwicklung der Hanglagen aufgewertet mit Entwicklung einer attraktiven Landschaftsbildkulisse des gesamten Mosel-Umfeldes in der VG Schweich. Die Obstbäume dienen als gliederndes und belebendes Element.	Erhalt/keine wesentliche Aufwertung
Gesamtversiegelung	26.234 m²		Anrechenbare landespflegerische Maßnahmen	27.844 m²							

Zusammenfassung:
 Durch die Bebauung kommt es zur Neuversiegelung, die nicht durch Entseidelungen ausgeglichen werden kann. Durch die im Plangebiet vorgesehenen Baum- und Strauchpflanzungen wird das Bodenmilieu verbessert und damit das Boden- und Wasserpotenzial aufgewertet. Für Tiere entstehen neue Lebensräume, der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Eingrünungen minimiert. Diese Maßnahmen reichen jedoch nicht aus, um den Eingriff zu kompensieren. Es finden daher weitere Maßnahmen außerhalb des Plangebietes statt, die sich langfristig durch die Sicherung einer externen Pflege positiv auf alle Schutzgüter auswirken.
 Insgesamt können durch die internen und externen Kompensationsmaßnahmen die Eingriffe in die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft vollständig kompensiert werden. Kultur- und Sachgüter werden beachtet, indem im Zuge der Umsetzung die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, hinzugezogen wird.



2.2 Bestandsplan



2.3 Konflikt- und Maßnahmenplan



2.4 Externe Kompensationsmaßnahmen



2.4 Blatt 1 Externe Kompensation Fell



2.4 Blatt 2 Externe Kompensation Schleich



2.5 Pflanzlisten



PFLANZLISTEN

Artenliste A: Baumarten 1. Ordnung

Buche	<i>(Fagus sylvatica)</i>
Stieleiche	<i>(Quercus robur)</i>
Traubeneiche	<i>(Quercus petraea)</i>
Bergahorn	<i>(Acer pseudoplatanus)</i>
Spitzahorn	<i>(Acer platanoides)</i>
Gemeine Esche	<i>(Fraxinus excelsior)</i>
Winterlinde	<i>(Tilia cordata)</i>
Roß-Kastanie	<i>(Aesculus spec.)</i>
Nussbaum	<i>(Juglans regia)</i>

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1a und Nr. 2a Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen sehr stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste A angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 4,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Das Nachbarschaftsrecht gilt gem. § 1, Abs. 2, Satz 1 Nachbarrecht RLP im gegenseitigen privatrechtlichen Verhältnis.

Artenliste B: Baumarten 2. Ordnung

Hainbuche	<i>(Carpinus betulus)</i>
Feldahorn	<i>(Acer campestre)</i>
Speierling	<i>(Sorbus domestica)</i>
Wildkirsche	<i>(Prunus avium)</i>
Wildapfel	<i>(Malus sylvestris)</i>
Wildbirne	<i>(Pyrus pyraeaster)</i>
Eberesche	<i>(Sorbus aucuparia)</i>
Elsbeere	<i>(Sorbus torminalis)</i>
Baumhasel	<i>(Corylus colurna)</i>
Mehlbeere	<i>(Sorbus aria)</i>
Sal-Weide	<i>(Salix caprea)</i>
Sand-Birke	<i>(Betula pendula)</i>



Hochstämmige Obstbäume wie:

Gartenapfel	(<i>Malus domestica</i>)
Gartenbirne	(<i>Pyrus communis</i>)
Süßkirsche	(Zuchtformen von <i>Prunus avium</i>)
Mirabelle	(<i>Prunus domestica x cerasifera</i>)
Zwetschge	(<i>Prunus domestica</i>)
Sauerkirsche	(<i>Prunus cerasus</i>)

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1b und 2b Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste B angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 2,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Das Nachbarschaftsrecht gilt gem. § 1, Abs. 2, Satz 1 Nachbarrecht RLP im gegenseitigen privatrechtlichen Verhältnis.

Artenliste C: Baumarten und Sträucher für Gräben und Feuchtbereiche

Schwarzerle	(<i>Alnus glutinosa</i>)
Esche	(<i>Fraxinus excelsior</i>)
Sal-Weide	(<i>Salix caprea</i>)
Grau-Weide	(<i>Salix cinerea</i>)
Ohr-Weide	(<i>Salix aurita</i>)
Silber-Weide	(<i>Salix alba</i>)
Purpur-Weide	(<i>Salix purpurea</i>)
Korb-Weide	(<i>Salix viminalis</i>)
Holunder	(<i>Sambucus nigra</i>)
Wasserschneeball	(<i>Viburnum opulus</i>)
Hartriegel	(<i>Cornus sanguinea</i>)
Traubenkirsche	(<i>Prunus padus</i>)
Kornelkirsche	(<i>Cornus mas</i>)
Pfaffenhütchen	(<i>Euonymus europaea</i>)
Zweiggrifflicher Weißdorn	(<i>Crataegus oxyacantha</i>)



Artenliste D: Straucharten

Besenginster	(<i>Cytisus (= Sarothamnus) scoparius</i>)
Eibe	(<i>Taxus baccata</i>)
Felsenbirne	(<i>Amelanchier ovalis</i>)
Fingerkraut	(<i>Potentilla fruticosa</i> "Goldfinger")
(Roter) Hartriegel	(<i>Cornus sanguinea</i>)
Hasel	(<i>Corylus avellana</i>)
Hundsrose	(<i>Rosa canina</i>)
Pfaffenhütchen	(<i>Euonymus europaea</i>)
Schlehe	(<i>Prunus spinosa</i>)
Traubenkirsche	(<i>Prunus padus</i>)
Weißdorn	(<i>Crataegus monogyna</i>)
Berberitze	(<i>Berberis</i>)
Kornelkirsche	(<i>Cornus mas</i>)
Holunder	(<i>Sambucus nigra</i>)
Rotdorn	(<i>Crataegus laevigata</i>)
Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
Schneeball	(<i>Viburnum lantana, Viburnum opulus, "sterile"</i>)
Spierstrauch	(<i>Spirea spec.</i>)
Wacholder	(<i>Juniperus communis</i>)

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 3 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Sträucher, wie die in der Artenliste C angegebenen Straucharten, einen Abstand von mindestens 1,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Das Nachbarschaftsrecht gilt gem. § 1, Abs. 2, Satz 1 Nachbarrecht RLP im gegenseitigen privatrechtlichen Verhältnis.

Artenliste E: Kletterpflanzen

- Wurzelkletterer (z. B. Kletterhortensie)
- Rankenpflanzen (z. B. Waldrebe, Wilder Wein, Weinrebe)
- Windepflanzen (z. B. Geißblatt, Schlingenknöterich, Pfeifenwinde)
- Spaliergehölze (z. B. Apfel-/Birnen-/Kirschbäume)



Anhang 3 Schalltechnische Untersuchungen



Anhang 3.1 Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan "Gemeinbedarfsgebiet" in der Stadt Schweich



Anhang 3.2 Schalltechnische gutachterliche Stellungnahme zum Ziel- und Quellverkehr/Lehrerparkplatz für das vorgesehene Schulzentrum innerhalb des Bebauungsplanes "Gemeinbedarfsgebiet" in Schweich



Anhang 4 Bodengutachten



Anhang 5 Bewertung Radonpotenzial